

# **Heiligsprechung als Hierarchieschutz?**

**Sancti „von oben“ statt sancti „von unten“**

**von  
Norbert Lüdecke**

aus

Hubert Wolf (Hg.), „Wahre“ und „falsche“ Heiligkeit. Mystik, Macht und Geschlechterrollen im Katholizismus des 19. Jahrhunderts (= Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 90), München 2013, 219-248

Norbert Lüdecke

## Heiligsprechung als Hierarchieschutz?

Sancti „von oben“ statt sancti „von unten“

Dass ein vorwiegend rechtsdogmatisch arbeitender Kanonist unter Historikerinnen und Historiker geladen wird, ist nicht selbstverständlich. Den *Anlass* dazu bot auf einer früheren Tagung des Herausgebers<sup>1</sup> eine unvorsichtige Wortmeldung über Charismenkonkurrenz und -kontrolle als mögliches Motiv für das Interesse der Inquisition an Frauen, die durch mystische Erfahrungen auffielen.<sup>2</sup> Schnell folgte die vorgegebene Fragestellung. Als *Grund* kann folgende Doppelannahme unterstellt werden: Was auf dieser Tagung historisch verhandelt wird, ist nicht einfach vergangen. Und: Auch das Gewordene ist für den historischen Blick interessant.

Für eine zuverlässige Antwort ist auf der Grundlage der amtlichen Lehre der römisch-katholischen Kirche und des unter Papst Johannes Paul II. 1983 überarbeiteten<sup>3</sup> sowie unter seinem Nachfolger weiter ergänzten und ausgestalte-

<sup>1</sup> Vgl. den Band zur gleichnamigen Tagung vom 1.–4. Dezember 2009 in Münster: Hubert Wolf (Hg.): *Inquisition und Buchzensur im Zeitalter der Aufklärung* (= *Römische Inquisition und Indexkongregation*, Bd. 16). Paderborn 2011.

<sup>2</sup> In Fallstudien hat Anne Jacobson Schutte gezeigt, wie spirituelle Auffälligkeiten (z. B. Ekstasen, Visionen, Ernährung nur durch die Kommunion) unter dem Label der „Unterscheidung der Geister“ von Theologen verdächtigt und von Inquisitoren verfolgt wurden. Die direkte Partizipation von Laien am Mysterium ohne Intervention oder Sanktionierung der kirchlichen Autorität sollte unterbunden werden, bedeutete sie doch eine Konkurrenz und damit Gefährdung des klerikalen Amtscharismas. Vgl. Anne Jacobson Schutte: *Aspiring Saints. Pretense of Holiness, Inquisition, and Gender in the Republic of Venice, 1618–1750*. Baltimore/London 2001; Peter Dinzelbacher: *Heilige oder Hexen. Schicksale auffälliger Frauen*. Düsseldorf 2004, S. 101–119. Vgl. in systematischer Perspektive Laurenz Volken: *Die Offenbarungen in der Kirche*. Innsbruck/Wien/München 1965 sowie den Beitrag von Elke Pahud de Mortanges in diesem Band. Zur lange geheimen Rechtslage vgl. Kongregation für die Glaubenslehre: *Normen für das Verfahren zur Beurteilung mutmaßlicher Erscheinungen und Offenbarungen vom 14. Dezember 2011*. In: *L'Osservatore Romano*. Die Vatikanzeitung in deutscher Sprache, Nr. 23, 8. 6. 2012, S. 11 f.

<sup>3</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II.: *Apostolische Konstitution „Divinus Perfectionis Magister“ vom 25. Januar 1983*. In: *AAS* 75 (1983), S. 349–355 (dt.: Winfried Schulz: *Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren*. Paderborn 1988, S. 159–175); *Heilige Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Normae servandae in inquisitionibus ab episcopis faciendis vom 7. Februar 1983*. In: *AAS* 75 (1983), S. 396–403 (dt.: Schulz: *Heiligsprechungsverfahren*, S. 177–195); *Heilige Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Decretum generale de servorum Dei causis, quorum iudicium in praesens apud Sacram Congregationem pendet vom 7. Februar 1983*. In: *AAS* 75 (1983), S. 403 f. Die Geschäftsordnungen der Dikasterien werden üblicherweise nicht amtlich

ten<sup>4</sup> Rechts der Heiligenmehrung und Heiligenehrung zu fragen, nach dem Heiligenbegriff im Kirchenrecht, danach, *was* Heiligkeit ausmacht, *wie* und *von wem* sie erkannt und festgestellt wird, und schließlich *wozu* Heiligsprechungen in der römisch-katholischen Kirche dienen.<sup>5</sup>

## Heilige im Kirchenrecht

Im kirchenamtlichen Sinn sind Heilige die aufgrund einer unfehlbaren<sup>6</sup> lehramtlichen Entscheidung des Papstes namentlich im Buch der Heiligen (Martyrologium

publiziert. Schulz: Heiligsprechungsverfahren, S. 200–213, bietet eine Übersetzung des von Papst Johannes Paul II. am 21. März 1983 approbierten Regolamentoo della Sacra Congregazione per le Cause dei Santi. Nach Waldery Hilgeman: Le Cause di beatificazione e canonizzazione e l'Istruzione *Sanctorum Mater*. In: Apollinaris 82 (2009), S. 287–330, hier: S. 307f. mit Anm. 90, arbeitet die Kongregation heute nach der Geschäftsordnung (Regolamento) von 2000. Sie ist abgedruckt bei: Henryk Misztal: Le cause di canonizzazione. Storia e procedura (= Sussidi per lo studio delle cause dei santi, Bd. 8). Vatikanstadt 2005, S. 406–430.

<sup>4</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI.: Schreiben an die Vollversammlung der Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren vom 24. April 2006. In: AAS 98 (2006), S. 397–401 (dt.: L'Osservatore Romano. Die Vatikanzeitung in deutscher Sprache, Nr. 21, 26. 5. 2006, S. 9); Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Erklärung vom 29. September 2005. In: L'Osservatore Romano, Nr. 228, 29. 09. 2005, S. 1; José Kardinal Saraiva Martins: Le nuove procedure nei riti della beatificazione. Il volto della Chiesa si rinnova nella continuità. In: L'Osservatore Romano, Nr. 228, 29. 9. 2005, S. 7; Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion „Sanctorum Mater“ vom 17. Mai 2007. In: AAS 99 (2007), S. 465–510.

<sup>5</sup> Die Ausdrucksweise ist nicht „gegendert“. Zum einen würden amtliche Texte dadurch verfremdet. Zum anderen spielt das Geschlecht in der römisch-katholischen Kirche eine strukturierende Rolle und kann daher nicht angemessen sprachlich überspielt werden, vgl. Norbert Lüdecke: Mehr Geschlecht als Recht? Zur Stellung der Frau nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche. In: Sigrid Eder/Irmtraud Fischer (Hg.): „... männlich und weiblich schuf er sie ...“ (Gen 1,27). Zur Brisanz der Geschlechterfrage in Religion und Gesellschaft (= Theologie im kulturellen Dialog, Bd. 16). Innsbruck 2009, S. 183–216. Wo es in amtlicher Sicht von der Sache her möglich ist, steht die männliche Form für beide Geschlechter.

<sup>6</sup> Heiligsprechungen werden zum sogenannten Sekundärobjekt der Unfehlbarkeit gerechnet, d. h. zu jenen Inhalten theologisch-spekulativer Art (*fides*) oder Normen (*mores*), die zwar nicht als solche in Schrift oder Tradition geoffenbart (Primärobjekt), wohl aber im Urteil des Lehramtes für den Schutz der Offenbarung unverzichtbar sind. Die Erstreckung der Unfehlbarkeit in diesen Sekundärbereich ist selbst nicht infallibel, wohl aber unter Berufung auf den bis dahin entwickelten Konsens der Theologen auf beiden Vatikanischen Konzilien verbindlich verkündete und im CIC 1983 aufgenommene und sanktionierte Lehre. Vgl. dazu cc. 749f. und 1371 n. 1 CIC; Norbert Lüdecke: Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Verlautbarungen in päpstlicher Autorität (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft, Bd. 28). Würzburg 1997, S. 256–263; Giuseppe Löw: Canonizzazione II. In: EC, Bd. 3 (1949), Sp. 571–607, hier: Sp. 604; Max Schenk: Die Unfehlbarkeit des Papstes in der Heiligsprechung. Ein Beitrag zur Erhellung der theologiegeschichtlichen Seite der Frage (= Thomistische Studien, Bd. 9). Freiburg i. Ue. 1965; auf seiner Grundlage gegen neuere Bestreitungen der Unfehlbarkeit der Heiligsprechungen Ernesto Piacentini: L'infallibilità papale nella canonizzazione dei santi. In: Monitor Ecclesiasticus 117 (1992), S. 91–132; Giuseppe Dalla Torre: Santità e diritto. Sondaggi nella storia della diritto canonico (= Collana di studi di diritto canonico 26 Sezione canonistica). Turin 2008, S. 4f. Vorsichtige Zweifel an den gängigen Begründungen für die

Romanum<sup>7</sup>) registrierten (kanonisierten) Himmelsbewohner, das heißt jene verstorbenen Katholiken, die das Heil bereits erlangt haben.<sup>8</sup> Sie sehen „den dreifaltigen und einen Gott selbst in Klarheit“,<sup>9</sup> besingen unter Maria und den Engeln seine Ehre und Barmherzigkeit, halten für die noch auf Erden pilgernden Gläubigen bei Gott Fürsprache, kümmern sich um den Schutz von Ortskirchen, Nationen, Vereinigungen und Berufen, um besondere Lebenslagen und die Erlangung besonderer Gnaden<sup>10</sup> und dürfen nicht nur wie Selige mit einer Gloriole (Strahlenkranz um das Haupt), sondern auch mit dem Nimbus (flächiger Ganzkörperschein) dargestellt werden.<sup>11</sup> Die Gläubigen sind verpflichtet, Heilige als solche anzuerkennen und zu verehren.<sup>12</sup>

Unfehlbarkeit der Heiligsprechungen trägt vor Bruno Gherardini: *Canonizzazione e infallibilità*. In: *Divinitas* 46 (2003), S. 196–221, hier: S. 214–221. Pier V. Aimone: Die kanonisch-theologische Qualifikation päpstlicher Selig- und Heiligsprechungen. In: *FZPhTh* 50 (2003), S. 481–511, bezweifelt die für eine definitive Lehre notwendige Offenkundigkeit nach c. 749 § 3 CIC. Den dafür erforderlichen objektiven Zweifel lässt die Kongregation für die Glaubenslehre gleichwohl nicht gelten. Für sie sind Heiligsprechungen „Beispiele für Wahrheiten, die nicht als von Gott geoffenbart verkündet werden können, aber aufgrund geschichtlicher Notwendigkeit mit der Offenbarung verbunden und endgültig zu halten sind“; Kongregation für die Glaubenslehre: Lehrmäßiger Kommentar (*Nota doctrinalis*) zur Schlussformel der *Professio fidei* vom 29. Juni 1998. In: *AAS* 90 (1998), S. 544–551, hier: Nr. 11 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 144, S. 17–24). Von daher ist bemerkenswert, dass ein als Hilfsmittel für die Ausbildung an der Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren wie für die amtlichen Praktiker in Kanonisationsverfahren intendierte und von führenden Mitarbeitern der Kongregation herausgegebenes Handbuch für die Unfehlbarkeit der Kanonisationen lediglich auf den Konsens angesehener Theologen verweist, nachdem zuvor bereits ausführlich und mit z. T. unklaren, z. T. nicht zielführenden Argumenten bezweifelt wurde, dass die Kanonisationen zum Unfehlbarkeitsobjekt gehören; vgl. dazu Vincenzo Criscuolo u. a.: *Le Cause dei Santi. Sussidio per lo Studium*. Vatikanstadt 2012, S. 344 bzw. S. 89–100.

<sup>7</sup> Vgl. aktuell: *Martyrologium Romanum. Ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Ioannis Pauli PP. II promulgatum. Editio altera*. Vatikanstadt 2004.

<sup>8</sup> Vgl. Gerard Oesterle: Art. Heiligsprechung. In: *LThK*, Bd. 5 (21960), Sp. 142–144, hier: Sp. 142. Das Urteil gilt als assertiv, nicht als exklusiv, besagt mithin nicht, es gebe nur Kanonisierte im Himmel; vgl. Wolfgang Beinert: Wie wird man ein Heiliger und was ist man dann? In: *StZ* 220 (2002), S. 671–684, hier: S. 681.

<sup>9</sup> Konzil von Florenz: Dekret für die Griechen. In: *DH* 1305. Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie. Grundsätze und Orientierungen. 17. Dezember 2001 (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 160). Bonn o. J., Nr. 211.

<sup>10</sup> Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Direktorium (wie Anm. 9), Nr. 211.

<sup>11</sup> Vgl. Helmut Moll: Art. Seligsprechungsverfahren. In: *Lexikon des Kirchen- und Staatskirchenrechts*, Bd. 3 (2004), S. 545–547, hier: S. 545.

<sup>12</sup> Vgl. Dalla Torre: *Santità* (wie Anm. 6), S. 6 sowie Marcus Sieger: *Die Heiligsprechung. Geschichte und heutige Rechtslage* (= *Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft*, Bd. 23). Würzburg 1995, S. 415. Die Verpflichtung, das Fest in der ganzen Kirche zu feiern, entsteht erst durch eine Anordnung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. Ihr obliegt die nähere Regelung des Kultes der Seligen und Heiligen, wie Datum des Gedenktages, Ausdehnung der Verehrung, Texte für Messe und Offizium, Eintrag in das *Martyrologium*, vgl. ebd., S. 179f., S. 415. „Himmelsregister“ (*Martyrologium*) und „Kultorder“ (*Sanctorale*) sind zu unterscheiden. Streichungen aus dem letzteren bedeuten keine „Vertreibung aus dem Himmel“,

## Heiligkeitsanforderungen

### *Tod*

Wichtigste Voraussetzung für die Auswahl eines Katholiken zur Heiligkeitskandidatur, das heißt zunächst zum Beginn des zuvor zu führenden Verfahrens zur Seligsprechung,<sup>13</sup> ist sein Tod vor in der Regel mindestens fünf Jahren.<sup>14</sup>

### *Märtyrer oder Bekenner*

Der Tote muss Märtyrer oder Bekenner gewesen sein. *Märtyrer* im klassischen Sinne<sup>15</sup> und nach den Vorgaben des kanonistisch gelehrten Papstes Benedikt XIV.<sup>16</sup> bedeutet: Jemand nimmt wie Christus frei und bewusst wenigstens *auch* wegen seines beharrlichen Glaubenszeugnisses den physischen Tod durch einen Glaubenshasser auf sich.<sup>17</sup> Solche „Blutzeugen“ repräsentierten in den ersten Jahrhunderten das einzige kirchliche Heiligkeitsideal und gelten bis heute als „Prototyp“ des christlichen Heiligen.<sup>18</sup>

sondern lediglich Änderungen in der Verehrungsordnung; vgl. Gisela Muschiol: Wer braucht den Drachentöter noch? Heiligenlegenden nach der Revision des römischen Kalenders. In: *Diakonia* 31 (2000), S. 51–55, hier: S. 51f. Den eigenen liturgischen Kalender der außerordentlichen Form des Römischen Ritus gibt die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“ heraus, vgl. *Pontificia Commissio Ecclesia Dei* (Hg.): *Ordo Divini Officii recitandi sacrique peragendi – secundum antiquam vel extraordinariam ritus romani formam – pro anno Domini 2011–2012 – iuxta calendarium Ecclesiae Universae – ad normam Litterarum Apostolicarum motu proprio datarum „Summorum Pontificum“* SS. D. N. Benedicti PP. XVI. Rom 2012.

<sup>13</sup> Dieses Verfahren bildet die notwendige „Vorstufe“ zur Heiligsprechung und führt zur amtlichen Erlaubnis einer beschränkten liturgischen Verehrung, vgl. Moll: Seligsprechungsverfahren (wie Anm. 11), S. 545.

<sup>14</sup> Vgl. Heilige Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: *Normae* (wie Anm. 3), Nr. 9a.

<sup>15</sup> Vgl. Theofried Baumeister: Art. Märtyrer, Martyrium. I. Begriff. In: *LThK*, Bd. 6 (31997), Sp. 1436f.

<sup>16</sup> Vor seinem Pontifikat als Benedikt XIV. (1740–1758) hatte der Kanonist Prospero Lambertini als Erzbischof von Bologna das vierbändige Werk „*De servorum Dei beatificatione et beatorum canonisatione. Bologna 1734–1738*“ veröffentlicht. Es gilt als grundlegend für Theorie und Praxis der Heiligsprechungen, er selbst als bedeutendster Papst des 18. Jahrhunderts und einer der gelehrtesten überhaupt; vgl. Georg Schwaiger: Art. Benedikt XIV. In: *LThK*, Bd. 2 (31994), Sp. 209. Die Normierung der Heiligsprechung nach dem alten *Codex Iuris Canonici* von 1917 stützte sich weithin auf dieses Werk. Vgl. auch Papst Johannes Paul II.: Konstitution (wie Anm. 3), Einleitung.

<sup>17</sup> Vgl. zu den einzelnen Anforderungen Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 231–247; Theofried Baumeister: Gott oder die Götter? Das Martyrium als Gewissensfrage im frühen Christentum. In: Marian Delgado/Volker Leppin (Hg.): *Ringen um die Wahrheit. Gewissenskonflikte in der Christentumsgeschichte*. Freiburg i. Ue. 2011, S. 95–107.

<sup>18</sup> Manfred Scheuer: Art. Märtyrer, Martyrium. V. Verehrung. In: *LThK*, Bd. 6 (31997), Sp. 1443f., hier: Sp. 1443. Die Assoziation der Kardinalsfarbe Rot für Kleidung und Insignien (früher breitkrempiger Hut, heute Birett, Scheitelkappchen [Pileolus] und goldener Ring mit rotem Saphir) in der Formel zur Übergabe des Biretts an die vereidigten, knienden neukreierten Kardinäle („empfangt das rote Birett, das Zeichen der Kardinalswürde, das anzeigt, dass ihr bereit sein müsst mit

Schon lange konnte auch jemand Märtyrer für Christus oder den Glauben werden, wenn er sich für die Rechte und die Unabhängigkeit der Kirche einsetzte (*libertas Ecclesiae*) und deswegen den Tod erlitt.<sup>19</sup> Seit der Zeit des Nationalsozialismus ist dieses Kriterium des Glaubenshasses (*odium Fidei*) weiter ausgelegt. So starb der Karmeliter Titus Brandsma im Konzentrationslager Dachau, weil er für die Rechte der Kirche (jüdische Kinder nicht aus ihren Schulen zu verbannen, politische Propaganda in kirchlichen Medien nicht zu übernehmen) eingetreten war.<sup>20</sup> Bei Edith Stein fehlte die persönliche Provokation der Nazis durch ihr Glaubenszeugnis. Es wurde als ausreichend angesehen, dass ihre Übereinstimmung mit der Haltung der holländischen Bischöfe zur Verfolgung führte. Dass es weder einen Leichnam noch Zeugen ihres Todes gab, wurde (erstmalig) durch heroische Tugendhaftigkeit kompensiert. Außerdem wurde das Konzept des modernen Tyrannen angewendet. Der zeige sich nach außen religiös uninteressiert und rein politisch motiviert, in Wirklichkeit aber sei er areligiös oder von einer ersatzreligiösen Ideologie getrieben.<sup>21</sup> In den 1980er Jahren ging Papst Johannes Paul II. noch weiter: Maximilian Kolbe wurde als Märtyrer (der Liebe) (*martyr caritatis*) anerkannt, obwohl die stellvertretende Hingabe des Lebens für andere als solche den klassischen Martyriumsbegriff nicht erfüllte.<sup>22</sup>

Festigkeit, bis zum Vergießen des Blutes, für die Mehrung des christlichen Glaubens, für den Frieden und die Ruhe des Volkes Gottes und für die Freiheit und die Verbreitung der Heiligen Römischen Kirche einzustehen.“, zit. nach Ulrich Nersinger: Liturgie und Zeremonien am Päpstlichen Hof. Bd. 2. Bonn 2011, S. 44) mit dem Martyrium ist eine neuzeitliche Umdeutung. Rot war die ursprüngliche Farbe für den Papst. Mit dem roten Mantel nahm er „eine der wichtigsten kaiserlichen Insignien, den roten Mantel des römischen Herrschers für sich in Anspruch“ (ebd., S. 25). Als die Kardinäle seit dem 11. Jahrhundert zunehmend als Gesandte des Papstes eingesetzt wurden, übernahmen sie als sein „alter ego“ dessen Herrschaftsfarbe. Seit dem 15. Jahrhundert wird diese umgedeutet als Hinweis auf die einem Kardinal geziemende, bis zur Martyriumsbereitschaft reichende Tugend der Loyalität gegenüber der Universalkirche und dem Papst als dessen „Kreatur“ (vgl. ebd., S. 25–27); vgl. auch Papst Benedikt XVI.: Ansprache vom 18. Februar 2012 zur Kreierung der neuen Kardinäle. In: L'Osservatore Romano, Nr. 42, 19.2.2012, S. 11, online unter: [http://www.vatican.va/holy\\_father/benedict\\_xvi/homilies/2012/documents/hf\\_ben-xvi\\_hom\\_20120218\\_concistoro\\_ge.html](http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/homilies/2012/documents/hf_ben-xvi_hom_20120218_concistoro_ge.html) (letzter Zugriff am 23.1.2013). Die Symbolik überwiegt bei Weitem. Die Seltenheit heiliger Kardinäle im „Martyrologium Romanum“ weist das Kardinalat als eher martyriumssicheres Milieu aus.

<sup>19</sup> So der 1173 kanonisierte Erzbischof von Canterbury Thomas Becket, vgl. Hanna Vollrath: Art. Thomas Becket. In: LThK, Bd. 9 (32000), Sp. 1523f.

<sup>20</sup> Er wurde 1985 von Papst Johannes Paul II. als erster dortiger Häftling seliggesprochen; vgl. Matthias Höslér: Art. Brandsma, Titus. In: LThK, Bd. 2 (31994), Sp. 633; ausführlicher: Kenneth L. Woodward: Die Helfer Gottes. Wie die katholische Kirche ihre Heiligen macht. Augsburg 1991, S. 161–166; vgl. dazu auch die kritische Biografie von Ton Crijnen: Titus Brandsma. De man achter de mythe. De nieuw Biografie. Nijmegen 2008, S. 311–434.

<sup>21</sup> Vgl. Woodward: Helfer (wie Anm. 20), S. 166–177; Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 249; José Luis Gutiérrez: Studi sulle Cause di canonizzazione (= Pontificia Università della Santa Croce. Monografie Giuridiche, Bd. 27). Mailand 2005, S. 274–278. Einen Verfahrensüberblick bietet der zuständige Postulator Simeón Tomás Fernández: Zur Heiligsprechung von Edith Stein. In: Edith Stein Jahrbuch 6 (2000), S. 432–436.

<sup>22</sup> Vgl. Woodward: Helfer (wie Anm. 20), S. 177–181; Adam Kubis: Selig- und Heiligsprechung von Pater M. M. Kolbe im Hinblick auf den christlichen Märtyrerbegriff. In: Wolfgang Beinert

Papst Benedikt XVI. hat 2006 in einem Schreiben an die Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren als beständige Lehre der Kirche in Erinnerung gerufen, das *odium Fidei* müsse mit moralischer Gewissheit feststehen.<sup>23</sup> Er hat damit einer weiteren Dehnung des Begriffs „Martyrium“, wie er in der theologischen Diskussion verschiedentlich vorgeschlagen wurde,<sup>24</sup> einen Riegel vorgeschoben.

Der *Bekenner* muss bei Betrachtung seines ganzen Lebens mindestens die göttlichen Tugenden Glaube, Hoffnung, Liebe, nach Möglichkeit aber auch die menschlichen Tugenden der Demut, Mildtätigkeit, Keuschheit, Geduld, Mäßigung, des Wohlwollens und Fleißes<sup>25</sup> in heroischer, das heißt überragender Weise, ausgeübt haben, soweit dies nach Umständen und Standeszugehörigkeit möglich war, und zwar so, dass andere Gläubige ihn verehren und nachahmen.<sup>26</sup>

Dieses Kriterium begann erst nach dem 13. Jahrhundert mit der Systematisierung der Tugenden in der Theologie und insbesondere seit dem 17. Jahrhundert in der Praxis der nun allein dem Papst vorbehaltenen Kanonisationen, das Wunder (Visionen, Offenbarungen, wunderbare Fakten, Heilungen) als Heiligkeitskriterium zu übertrumpfen,<sup>27</sup> unter anderem als eine Art Filter zwischen Wundern und blo-

u. a. (Hg.): *Unterwegs zum einen Glauben*. Festschrift für Lothar Ullrich zum 65. Geburtstag (= Erfurter Theologische Studien, Bd. 74). Leipzig 1997, S. 524–532. Er spricht ebd., S. 524, von einer „Änderung, oder eher Erweiterung, der Entscheidung des Lehramtes hinsichtlich der Zuerkennung des ältesten und zugleich würdigsten Titels eines Märtyrers an Pater Kolbe“. Vgl. auch Sieger: *Heiligsprechung* (wie Anm. 12), S. 249; Misztal: *Cause* (wie Anm. 3), S. 45f.

<sup>23</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI.: Schreiben vom 24. April 2006 (wie Anm. 4), S. 400: „Der Verfolger versucht immer seltener, seine Abneigung gegen den christlichen Glauben oder gegen ein mit den christlichen Tugenden verbundenes Verhalten explizit zum Ausdruck zu bringen, sondern er täuscht andere Gründe vor, die beispielsweise politischer oder gesellschaftlicher Art sein können. Es ist sicherlich notwendig, unanfechtbare Beweise für die Bereitschaft zum Martyrium, zum Blutvergießen, zu finden sowie für seine Annahme seitens des Opfers, aber es ist ebenso notwendig, daß der ‚*odium Fidei*‘ des Verfolgers zutage tritt, direkt oder indirekt, aber stets auf moralisch sichere Weise. Ohne dieses Element gibt es nach der immerwährenden theologischen und juristischen Lehre der Kirche kein echtes Martyrium. In Bezug auf die seligen und heiligen Märtyrer und gemäß der Lehre Benedikts XIV. muß der Begriff des ‚Martyriums‘ verstanden werden als ‚*voluntaria mortis perpassio sive tolerantia propter Fidem Christi, vel alium virtutis actum in Deum relatum*‘ (*De Servorum Dei beatificatione et Beatorum canonizatione*, Prato 1839–1841, Bd. 3, Kap. 11,1). Dies ist die ständige Lehre der Kirche.“ Hervorhebungen im Original. Vgl. außerdem Gutiérrez: *Studi* (wie Anm. 21), S. 283–288.

<sup>24</sup> Vgl. Beispiele bei Sieger: *Heiligsprechung* (wie Anm. 12), S. 247–250.

<sup>25</sup> Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*. Vatikanstadt 1997, Nr. 1803–1829.

<sup>26</sup> Vgl. Sieger: *Heiligsprechung* (wie Anm. 12), S. 262–268.

<sup>27</sup> Vgl. den gerafften Überblick ebd., S. 252–255. Grundlegend zur geschichtlichen Entwicklung immer noch Rudolf Hofmann: *Die heroische Tugend*. Geschichte und Inhalt eines theologischen Begriffs (= Münchener Studien zur historischen Theologie, Bd. 12). München 1933; zum Zusammenhang mit der Praxis der Kanonisationen: ebd., S. 98–215; vgl. auch Pierluigi Giovannucci: *Genesi e significato di un concetto agiologico: La virtù eroica nell’età moderna*. In: *Rivista di storia della Chiesa in Italia* 58 (2004), S. 433–478. Schutte: *Saints* (wie Anm. 2), S. 73–94, verweist auf den Zusammenhang zwischen der Kriteriologie der falschen Heiligkeit und der Etablierung der wahren, vom kirchlichen Zentrum akkreditierten Heiligkeit.

ßem (teuflischen) Zauber.<sup>28</sup> Die heroische Tugendhaftigkeit wurde zeitlich und regional mit unterschiedlichen Idealen gefüllt. Als Kriterium bleibt sie auch in der bis heute gültigen, von Papst Benedikt XIV. maßgeblich ausdifferenzierten Form des Heiligsprechungsverfahrens<sup>29</sup> offen für Interpretationen, Entwicklungen und Strategien.<sup>30</sup>

### *Wunder*

Schließlich müssen für die Heiligsprechung nach dem Tod des Kandidaten zwei Wunder auf seine Fürbitte hin nachgewiesen werden – ein erstes vor der Seligsprechung, ein weiteres vor der Heiligsprechung.<sup>31</sup> Das Wunder-Erfordernis ist von Papst Innozenz IV. eingeführt worden, um die von fehlbaren Menschen bezugte Tugendhaftigkeit durch ein übernatürliches Zeichen „abzusichern“. <sup>32</sup> Bei Märtyrern kann davon dispensiert werden.<sup>33</sup>

<sup>28</sup> Vgl. Donald Weinstein/Rudolph M. Bell: *Saints & Society. Christendom, 1000-1700.* Chicago/London 1982, S. 141-165.

<sup>29</sup> Vgl. Sieger: *Heiligsprechung* (wie Anm. 12), S. 255-261; Hofmann: *Tugend* (wie Anm. 27), S. 161-166.

<sup>30</sup> Vgl. summarisch Sieger: *Heiligsprechung* (wie Anm. 12), S. 262f., Anm. 1149: Die „Heroizität der Tugenden“ sei „vom sozialen und geistesgeschichtlichen Kontext abhängig“. Das Heiligkeitideal hat sich gewandelt von den Märtyrern über die Asketen, Jungfrauen, Bischöfe und Mystiker bis hin zur sozialen Tätigkeit und Wirksamkeit in Welt und Kultur. Vgl. bereits Sophronius Clasen: *Das Heiligkeitideal im Wandel der Zeiten. Ein Literaturbericht über Heiligenleben des Altertums und Mittelalters.* In: *Wissenschaft und Weisheit* 33 (1970), S. 46-64; Pierre Delooz: *Towards a sociological study of canonized sainthood in the Catholic Church.* In: Stephen Wilson (Hg.): *Saints and their Cults. Studies in Religious Sociology, Folklore and History.* Cambridge 1985, S. 189-216; Ludwig von Hertling: *Kanonisationsprozeß und Vollkommenheit.* In: *Geist und Leben* 5 (1930), S. 257-266; André Vauchez: *Heiligung in der römischen Kirche.* In: Ders./Michel Mollat du Jourdin (Hg.): *Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur.* Bd. 6: *Die Zeit der Zerreißproben (1274-1449).* Freiburg i. Br. 1991, S. 517-545; Peter Burschel: *Der Himmel und die Disziplin. Die nachtridentinische Heiligengesellschaft und ihre Lebensmodelle in modernisierungstheoretischer Perspektive.* In: Hartmut Lehmann/Anne-Charlott Trepp (Hg.): *Im Zeichen der Krise. Religiosität im Europa des 17. Jahrhunderts (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 152).* Göttingen 1999, S. 575-595; Peter Dinzelsbacher: *Heiligkeit als historische Variable. Zur Einleitung.* In: Ders./Dieter Bauer (Hg.): *Heiligenverehrung in Geschichte und Gegenwart.* Ostfildern 1990, S. 10-17; populär anschaulich Woodward: *Helfer* (wie Anm. 20).

<sup>31</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: *Instruktion* (wie Anm. 4), Art. 31 § 1 und Art. 35 sowie noch ausdrücklich in der alten Geschäftsordnung, *Heilige Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Regolamento* (wie Anm. 3), Art. 26 § 1.

<sup>32</sup> Vgl. Andreas Resch: *Wunder der Seligen 1983-1990.* Innsbruck 1999, S. 1f. Der Band bietet zudem 75 Berichte der Medizinischen Kommission (*Consulta Medica*) der Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren. 1409 Wunder aus Vatikanischen Archiven hat Jacalyn Duffin medizinisch untersucht, nachdem sie selbst als medizinische Sachverständige am Verfahren zur Kanonisierung der Kanadierin Marguerite d'Youville beteiligt war. Vgl. Jacalyn Duffin: *Medical Miracles. Doctors, Saints, and Healing in the Modern World.* Oxford 2009; vgl. auch die Ausführungen des langjährigen Mitglieds der Kommission Franco de Rosa: *Zum Begriff der Unerklärbarkeit einiger medizinischer Ereignisse.* In: *FKTh* 17 (2001), S. 195-203.

<sup>33</sup> Vgl. Sieger: *Heiligsprechung* (wie Anm. 12), S. 377.



Auch hier hat Papst Benedikt XVI. gegen neuere theologische Anregungen, auf das Erfordernis der Wunder zu verzichten,<sup>34</sup> die Notwendigkeit physischer Wunder im Sinne der unerklärlichen Durchbrechung der Naturgesetze unterstrichen. Denn: „Die Wunder versichern uns nicht nur, daß der Diener Gottes im Himmel in Gemeinschaft mit Gott lebt, sondern sie sind auch eine göttliche Bestätigung des Urteils, das die kirchliche Autorität über sein tugendhaftes Leben zum Ausdruck gebracht hat.“<sup>35</sup> Bei ihrem Nachweis seien die verschiedenen Wissenschaften zu berücksichtigen. Entscheidend sei aber die theologische Sichtweise, weil nur so das Wunder aus dem Glauben interpretiert werden könne.<sup>36</sup>

### Weg zur Heiligkeit

Der Weg zur Heiligkeit ist mit päpstlichem Sonderrecht gepflastert.<sup>37</sup> Papst Johannes Paul II. hat mit der Apostolischen Konstitution „*Divinus perfectionis Magister*“ vom 25. Januar 1983 die Durchführung der Kanonisationsverfahren gänzlich neu geordnet<sup>38</sup> und die damals noch „Heilige“ Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren<sup>39</sup> ermächtigt, konkrete Richtlinien für das Erhebungsverfahren durch die Diözesanbischöfe zu erlassen. Diese ergingen zwei Wochen später am 7. Februar 1983 zusammen mit einem Allgemeinen Dekret zum Vorgehen für

<sup>34</sup> Vgl. den Überblick über die Auseinandersetzung ebd., S. 394–405; pointiert Bruno Primetshofer: Die Wunder bei Selig- und Heiligsprechungen. In: *Orientierung* 70 (2006), S. 95f. Er hält die mit einem Wunder verlangte „Unterschrift Gottes“ zur Gewinnung „übernatürlicher“ Sicherheit“ für ebenso obsolet wie das Gottesurteil oder Ordal im strafrechtlichen Kontext.

<sup>35</sup> Papst Benedikt XVI.: Schreiben vom 24. April 2006 (wie Anm. 4), S. 399. Kultur- und religionshistorisch ergibt sich vor dem Hintergrund historisch wechselnder Heiligkeitsmodelle „als das einzige allgemeingültige und erkennbare Kriterium [der Heiligkeit] das Wirken von Wundern post mortem“, Dinzelsbacher: Heiligkeit (wie Anm. 30), S. 13. Beispielsweise wurde Fra Juan Macias (1585–1645) 1975 heiliggesprochen, nachdem eine auf seine Fürsprache erfolgte rätselhafte Reisvermehrung 1949 in einer spanischen Armenmensa als Wunder anerkannt worden war, vgl. Stefania Felaca: Die Notwendigkeit der Wunder. Interview mit Michele Di Ruberto, Untersekretär der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse: [http://www.30giorni.it/articoli\\_id\\_3810\\_15.htm](http://www.30giorni.it/articoli_id_3810_15.htm) (letzter Zugriff am 28. 8. 2012); Heilige Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Dekret vom 4. Oktober 1974 über die Anerkennung eines Wunders. In: *AAS* 67 (1975), S. 129–132.

<sup>36</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI.: Schreiben vom 24. April 2006 (wie Anm. 4), S. 399. Auch für die Beurteilung der heroischen Tugenden wird der Primat der theologischen über die historische Sicht geltend gemacht, vgl. Marc Lindeijer: *The Canonical Assessment of Sanctity and the Concept of Heroic Virtue. Historical Development and Fundamental Questions*. In: *Bijdragen* 66 (2005), S. 65–87, hier: S. 76–87. Für kritische Anfragen vgl. Pierre Delooz: *Questions aux théologiens après une enquête sur des miracles*. In: *Revue théologique de Louvain* 29 (1998), S. 161–179.

<sup>37</sup> Nach c. 1403 § 1 CIC werden „die Verfahren zur Kanonisation der Diener Gottes [...] durch besonderes päpstliches Gesetz geregelt“.

<sup>38</sup> Vgl. Anm. 3.

<sup>39</sup> Mit der Kurienreform Papst Johannes Pauls II. durch die Apostolische Konstitution „*Pastor Bonus*“ vom 28. Juni 1988 wurde auf die Heiligkeitszuschreibung für die Kongregationen verzichtet. Abgedruckt in: *AAS* 80 (1988), S. 841–912.

schon bei der Kongregation anhängige Fälle. Ihnen folgte am 7. März 1983 eine vom Papst approbierte Geschäftsordnung der Kongregation.<sup>40</sup>

2006 erklärte der amtierende Papst, die Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren sähe sich durch gut zwanzigjährige Erfahrung veranlasst, den Diözesanbischöfen detaillierte Richtlinien für die Anwendung des päpstlichen Rechts zu geben.<sup>41</sup> Es schien ihm der Hinweis nötig: Die Erhebungen sollen *seriös*, Durchführung und Studium der Fälle *sorgfältig* und die Forschung nach der geschichtlichen Wahrheit *gründlich* sein.<sup>42</sup> Eigens betonte der Papst, „daß kein Selig- und Heiligsprechungsprozeß eingeleitet werden kann, wenn ein nachgewiesener Ruf der Heiligkeit fehlt, selbst wenn es sich um Menschen handelt, die sich durch Treue zum Evangelium und besondere kirchliche und soziale Verdienste ausgezeichnet haben.“<sup>43</sup> Die Kongregation erließ die so angekündigte Instruktion „Sanctorum Mater“ am 22. Februar 2007.<sup>44</sup> Als Instruktion kann sie die ihr zugrunde liegenden Gesetze nur erklären und ihre Anwendung näher bestimmen.<sup>45</sup> Die Diözesanbischöfe sollen auf einer Art normativem Leitstrahl durch das Verfahren geführt werden, um bisherige Unzulänglichkeiten abzustellen.<sup>46</sup>

Das Heiligsprechungsverfahren durchläuft drei Phasen: Der Diözesanbischof *sammelt* Beweise, die Kongregation *prüft* sie und *beurteilt* den Sachverhalt in einer Vorlage für den Papst, der dann *entscheidet*.<sup>47</sup>

### *Der Bischof lässt sammeln*

Initiiert und betrieben wird eine Causa durch den Bittsteller (*actor*), der die moralische und wirtschaftliche Verantwortung trägt,<sup>48</sup> und durch den von ihm beauf-

<sup>40</sup> Vgl. Anm. 3. 1984 hat Papst Johannes Paul II. bei der Kongregation ein eigenes Studium eingerichtet, um geeignetes Personal zu qualifizieren und den „Index ac status causarum“ zu redigieren und zu aktualisieren. Vgl. Enrico Venanzi: Lo „Studium“ della Congregazione delle cause dei Santi: sue finalità e sua attività dalla fondazione ad oggi. In: Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren (Hg.): *Miscellanea in occasione del IV. centenario della Congregazione della cause dei Santi (1588-1988)*. Vatikanstadt 1988, S. 353-366.

<sup>41</sup> Vgl. Papst Benedikt XVI.: Schreiben vom 24. April 2006 (wie Anm. 4), S. 398.

<sup>42</sup> Vgl. ebd.

<sup>43</sup> Ebd., S. 399.

<sup>44</sup> Vgl. Anm. 4.

<sup>45</sup> Vgl. c. 34 §§ 1 und 2 CIC.

<sup>46</sup> Für diese hatte der in Kanonisationsverfahren als Kirchenanwalt und Bischöflicher Delegat des Erzbistums Madrid erfahrene Ricardo Quintana Bescós auch Defizite der normativen Grundlagen verantwortlich gemacht und nach dem Vorbild der Instruktion „Dignitas Connubii“ für die Eheprozesse eine entsprechende Instruktion zur Klärung und Konkretisierung von Unsicherheiten im Kanonisationsverfahren angeregt. Ricardo Quintana Bescós: *La fama de santidad y de martirio hoy. La fama de santidad y de martirio en la Legislación actual*. Vatikanstadt 2006, S. 259-267, hier: S. 267.

<sup>47</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 1 § 2; Papst Johannes Paul II.: Konstitution (wie Anm. 3), Nr. 15.

<sup>48</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 9-11. Zur Frage der Kosten vgl. Charles Cauty: *Le prix de la sainteté. Canonisation et béatification à Rome*.

tragten Anwalt (*postulator*). Dieser muss Experte in Theologie, kanonischem Recht und in den Gepflogenheiten der Kongregation, gegebenenfalls auch in Geschichte sein.<sup>49</sup> Er ist für die Abwicklung des Verfahrens bei den Autoritäten der Diözese zuständig und verwaltet die Spenden.<sup>50</sup>

Dem Bittgesuch an den Diözesanbischof, das Verfahren über die Tugenden oder das Martyrium zu eröffnen, ist eine Dokumentation über Vorrecherchen beizufügen. Aus ihr muss die hinreichende Grundlage des Anliegens hervorgehen. Gefordert sind eine Biografie oder wenigstens eine sorgfältige Chronologie über die behaupteten Tugenden beziehungsweise das Martyrium sowie über den Ruf des Martyriums oder der Heiligkeit (*fama sanctitatis*) zu Lebzeiten und danach. Aufzuzeigen ist auch der Ruf der Wundertätigkeit (*fama signorum*).<sup>51</sup> Das bedeutet: Menschen haben den Kandidaten in Lebensschwierigkeiten um Hilfe angerufen und sie erfahren. Der wunderbare Charakter dieser Erhörungen kann „aber nicht sicher bewiesen werden“, sie haben „also nicht denselben Wert und dieselbe Aussagekraft wie ein bewiesenes Wunder“.<sup>52</sup> Gleichwohl sind sie – wie die Wunder – „Ausdruck der Verehrung und des Vertrauens der Gläubigen“ in den Kandidaten und für dessen Heiligkeit „eine Bestätigung Gottes“. Schließlich stärken sie das Vertrauen auf die Hilfe des Verehrten, ohne das keine Anrufungen erfolgen und ohne die es wiederum nicht zu Wundern kommt.<sup>53</sup> Vorzulegen sind außerdem beglaubigte Kopien aller publizierten oder verbreiteten Schriften<sup>54</sup> sowie eine Liste von Zeugen oder Texten, gleichgültig ob für oder gegen den erforderlichen Ruf des Dieners Gottes.<sup>55</sup>

Dem getrennt zu stellenden Antrag auf die Einleitung des Verfahrens über ein behauptetes Wunder<sup>56</sup> sind beizugeben: eine Schilderung der Besonderheiten des Falls, eine Zeugenliste sowie alle relevanten Dokumente, bei Heilungen auch alle medizinischen Unterlagen wie Krankenberichte, Befunde, Laboruntersuchungen.<sup>57</sup>

In: *Praxis juridique et religion* 3 (1986), S. 217–224; Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 277–280, S. 409f.

<sup>49</sup> Letzteres ist in den sogenannten *causae antiquae* der Fall, in denen es – anders als in den *causae recentiores* – keine lebenden Zeugen mehr gibt, sondern die gesamte Dokumentation anhand geschichtlicher Quellen erfolgen muss; vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 28–30.

<sup>50</sup> Vgl. ebd., Art. 12–19.

<sup>51</sup> Vgl. ebd., Art. 7f.

<sup>52</sup> Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 393.

<sup>53</sup> Vgl. ebd.

<sup>54</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 37 Nr. 2. Anders als in der zu konkretisierenden Norm (Heilige Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: *Normae* (wie Anm. 3), Art. 10 Nr. 2) ist hier nicht nur von „omnia scripta edita“ die Rede, sondern von „vel [scripta] vulgata“. Dadurch sind nicht nur Veröffentlichungen mit internationaler Standardbuchnummer (ISBN), sondern auch als graue Literatur verbreitete Schriften einbezogen. Diese Konkretisierung durch die Instruktion ist eine erweiternde Interpretation.

<sup>55</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 37 Nr. 3.

<sup>56</sup> Vgl. Heilige Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: *Normae* (wie Anm. 3), Art. 32.

<sup>57</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 38.

Erscheint dem Bischof die Causa solide fundiert, kann er das Verfahren einleiten.<sup>58</sup> Darin werden Urkunden und Zeugenaussagen als Beweismittel gesammelt.<sup>59</sup> Mindestens zwei theologische Gutachter prüfen unter Vor- und Nacheid<sup>60</sup> anonym, ob in den von dem oder über den Diener Gottes (wie der Verstorbene von der Eröffnung des Verfahrens an genannt wird<sup>61</sup>) veröffentlichten und unveröffentlichten Schriften etwas gegen den Glauben oder die guten Sitten verstößt.<sup>62</sup> Sie beurteilen außerdem seine Persönlichkeit und Spiritualität.<sup>63</sup> Orthodoxie und Orthopraxie gehören zusammen. Vereidigte Gutachter historischer Hilfswissenschaften und der Archivkunde sammeln und dokumentieren gegebenenfalls alle übrigen irgendwie die Causa betreffenden Dokumente, beurteilen diese nach Echtheit und Wert und auf dieser Grundlage ebenfalls die Persönlichkeit und Spiritualität des Dieners Gottes.<sup>64</sup> Sollten ihnen theologische oder moralische Schwierigkeiten auffallen, müssen sie diese dem Bischof melden.<sup>65</sup> Der kann die theologischen Gutachter um ihr Urteil bitten.<sup>66</sup> Die Gutachter werden als amtliche Zeugen unter Eid vernommen.<sup>67</sup>

Der Kirchenanwalt erhält das gesamte bis dahin angefallene Material (Gesuch und Beweise) und erstellt auf dieser Grundlage die Fragenkataloge (*Interrogatorien*) für die Zeugenvernehmung.<sup>68</sup> Zum Nachweis einer Wunderheilung sollen die behandelnden Ärzte der geheilten Person vernommen werden.<sup>69</sup> Bereits zur Erstellung des Fragenkatalogs für ihre Vernehmung werden der Gutachter und ein Experte hinzugezogen.<sup>70</sup> Die geheilte Person muss zudem von zwei anderen Ärzten unabhängig voneinander untersucht werden, die ihr Gutachten zu den Akten geben. Auch sie müssen als Amtszeugen einvernommen werden.<sup>71</sup>

Abschließend muss der Bischof oder sein Delegierter die „*Declaratio super non cultu*“ abgeben, das heißt die amtliche Erklärung, dass die Dekrete Papst Urbans III. eingehalten wurden und weder am Grab des Gottesdieners noch in seinem Wohn- und/oder Sterberaum noch anderswo eine verbotene liturgische Verehrung stattgefunden hat.<sup>72</sup> Auch Feierlichkeiten oder Lobreden in Kirchen sind verboten und darüber hinaus alles, was den Eindruck erwecken könnte, es bestünde schon Gewissheit in der Sache.<sup>73</sup>

<sup>58</sup> Vgl. ebd., Art. 40 § 1.

<sup>59</sup> Vgl. ebd., Einleitung.

<sup>60</sup> Zum Vor- und Nacheid vgl. ebd., Art. 63 und 65 § 2; zur Anonymität vgl. ebd., Art. 63 § 1.

<sup>61</sup> Vgl. ebd., Art. 4 § 2.

<sup>62</sup> Vgl. ebd., Art. 64 § 2.

<sup>63</sup> Vgl. ebd., Art. 64 § 3.

<sup>64</sup> Vgl. ebd., Art. 68–70.

<sup>65</sup> Vgl. ebd., Art. 74.

<sup>66</sup> Vgl. ebd.

<sup>67</sup> Vgl. ebd., Art. 76.

<sup>68</sup> Vgl. ebd., Art. 78.

<sup>69</sup> Vgl. ebd., Art. 107f.

<sup>70</sup> Vgl. ebd., Art. 81.

<sup>71</sup> Vgl. ebd., Art. 109f.

<sup>72</sup> Vgl. ebd., Art. 117–119.

<sup>73</sup> Vgl. Heilige Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: *Normae* (wie Anm. 3), Nr. 36.

Um zu prüfen, ob die Beweislage ergänzt werden soll, gehen die Akten an Kirchenanwalt und Postulator (Offenlegung der Akten). Ersterer kann weitere Untersuchungen fordern, letzterer diese empfehlen.<sup>74</sup>

Hat der Bischof die Beweissammlung abgeschlossen, sind schließlich auf sicherem Wege<sup>75</sup> zwei getreue Kopien der Gesamtakten versiegelt bei der Kongregation einzureichen. Der Untersuchungsführer (Bischof oder Delegierter) muss der Sendung ein Schreiben über die Glaubwürdigkeit der Zeugen, über die Rechtmäßigkeit der Akten sowie mit Hinweisen auf bedeutsame Punkte beifügen, die in der römischen Phase des Verfahrens weiter untersucht werden sollten. Der Bischof muss in einer Schlusserklärung den Inhalt der Umschläge bestätigen und den Abschluss des Erhebungsverfahrens erklären.<sup>76</sup>

### *Die Kongregation prüft und beurteilt*

Der Kern des Verfahrens<sup>77</sup> bei der Kongregation besteht darin, dass unter Leitung eines für den jeweiligen Fall bestimmten Relators der Kongregation in Zusammenarbeit mit dem Postulator ein Schriftsatz (*positio*) erstellt wird.<sup>78</sup> Er besteht aus einer kritischen Vorstellung der Causa durch den Relator, gegebenenfalls mit Hinweisen auf etwaige Hindernisse,<sup>79</sup> einer allgemeinen Einführung mit Kurzprofil zu Lebensdaten und Bedeutung des Kandidaten für Gesellschaft und Kirche seiner und der heutigen Zeit, der *informatio* über die Causa sowie mit Quellen und Kriterien der *positio*, einem aus den Akten belegten biografischen Profil des Gottesdieners und der Grundlage der *fama sanctitatis* beziehungsweise des Martyriums. Danach folgt das *Summarium testium* mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Aussagen und mit Charakterisierungen der Zeugen sowie Stellungnahmen zu den Schriften des Gottesdieners und etwaige Gutachten.<sup>80</sup>

<sup>74</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 121 f.

<sup>75</sup> Als Beispiele werden die persönliche Aushändigung oder die Diplomatenpost des Heiligen Stuhls genannt, vgl. ebd., Art. 140.

<sup>76</sup> Vgl. ebd., Art. 124–150.

<sup>77</sup> Vgl. zum Gesamtverlauf bei der Kongregation: Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 334–357; insbesondere zur Arbeit der Konsultoren vgl. Willi Henkel: Die kuriale Praxis der Selig- und Heiligsprechung unter Johannes Paul II. In: Ludwig Mödl/Stefan Samerski (Hg.): Global-Player der Kirche? Heilige und Heiligsprechung im universalen Verkündigungsauftrag. Würzburg 2006, S. 293–320, hier: S. 294–304.

<sup>78</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II.: Konstitution (wie Anm. 3), Nr. 7,1 und Nr. 13,2; Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Regolamento (wie Anm. 3), Art. 9 § 1. Criscuolo u. a.: Cause (wie Anm. 6), S. 217 f., zeigen als gegenwärtige Praxis an, dass die Erstellung der *positiones* über die heroischen Tugenden und das Martyrium vom Kollegium der Relatoren geleitet wird, die über die Wunder durch den Untersekretär der Kongregation.

<sup>79</sup> Vgl. ebd., Art. 61 § 1 und Art. 63 Nr. 1.

<sup>80</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Regolamento (wie Anm. 3), Art. 63 Nr. 3–5; vgl. auch die Strukturschemata für *positiones* über heroisch Tugendhafte wie Märtyrer bei Criscuolo u. a.: Cause (wie Anm. 6), S. 222–241.

Der *praelatus theologus*, wie der Glaubensanwalt in diesen Verfahren heißt,<sup>81</sup> fordert von den bestellten Theologenkonsultoren ein begründetes Votum zur *positio* an und hat selbst eines abzugeben.<sup>82</sup> Gegebenenfalls werden zuvor Voten der beratenden Historiker/Archivare eingeholt.<sup>83</sup> Schließlich stimmen die Theologenkonsultoren unter dem Vorsitz des hier ebenfalls stimmberechtigten Glaubensanwalts ab. Bei Zweidrittelmehrheit der affirmativen Voten gilt die Causa als angenommen. Ist mehr als ein Drittel dagegen, ist sie abgelehnt. Stimmt die einfache Mehrheit für eine Aufschiebung, müssen die Kardinäle und Bischöfe der Kongregation über mögliche Ergänzungen entscheiden. Andernfalls wird die Causa archiviert.<sup>84</sup>

Im Fall der Annahme geht das Material mit dem Schlussbericht des *praelatus theologus* an die Versammlung der Kongregationsmitglieder (Kardinäle und Bischöfe).<sup>85</sup> Stimmt sie zu, berichtet der Kardinalpräfekt dem Papst über das Ergebnis.<sup>86</sup> Zum Nachweis des erforderlichen Wunders wird analog vorgegangen.<sup>87</sup>

### *Der Papst entscheidet*

Wenn der Papst will, ordnet er bei der regelmäßigen Audienz die Veröffentlichung des Dekrets über den heroischen Tugendgrad oder das Martyrium an. Hat der Papst mit der vorausgegangenen Seligsprechung die begrenzte<sup>88</sup> liturgische Verehrung (Messe und Stundengebet) erlaubt und wurde ein weiteres Wunder anerkannt, kann er mit der feierlichen Kanonisation einen weiteren Gläubigen als Heiligen in das himmlische Melderegister aufnehmen und damit die liturgische Verehrung für die gesamte Kirche anordnen.<sup>89</sup>

<sup>81</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II.: Konstitution (wie Anm. 3), Nr. 10.

<sup>82</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Regolamento (wie Anm. 3), Art. 7 Nr. 1 und Art. 73–78.

<sup>83</sup> Vgl. ebd., Art. 71f.

<sup>84</sup> Vgl. ebd., Art. 77; Schulz: Heiligsprechungsverfahren (wie Anm. 3), S. 126f.

<sup>85</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Regolamento (wie Anm. 3), Art. 79 sowie Art. 7 Nr. 2.

<sup>86</sup> Vgl. ebd., Art. 79 § 2.

<sup>87</sup> Vgl. ebd., Art. 80–87; vgl. auch Luc Marie Lalanne: La procédure *Super Praesumpto Miro* en lien avec une cause de béatification et canonisation. In: *L'année canonique* 52 (2010), S. 383–407.

<sup>88</sup> Vgl. Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 412: „Der Kult darf aber nur an den vom Gesetz vorgesehenen Orten und auf der vom Gesetz vorgesehenen Weise geschehen. Er ist nur erlaubt und kann nur für bestimmte Orte von der kirchlichen Autorität vorgeschrieben werden. Außerdem dürfen Seligen nicht alle Kultakte zuteilwerden. Es dürfen z. B. ohne besondere Erlaubnis des Hl. Stuhls keine Kirchen oder Kapellen auf ihren Titel geweiht und sie dürfen nicht zu Patronen gewählt werden.“

<sup>89</sup> Ausnahmsweise kann der Papst dies auch für einen nicht kanonisierten Heiligen ohne formales Urteil, ohne Prozess und ohne eigene Feier der Heiligsprechung tun, wenn eine sehr alte und legitime Verehrung besteht, deren Grundlage (heroische Tugend, Martyrium, Wunder) historisch gut dokumentiert ist, der ungebrochene Ruf von Gnadenerweisen besteht und eine besondere Bedeutung des Heiligen für die Kirche gegeben ist. Die Anordnung geschieht durch ein gesamtkirchlich verbindliches Dekret, das dem Heiligen die gleiche Verehrung sichert wie den

## Sancti „von oben“

*Wo der Geist weht*

Alle Heiligkeit wird vom Heiligen Geist bewirkt und kommt insoweit von „ganz oben“. Der Geist weht bekanntermaßen, wo er will (Joh 3,8). Er kann grundsätzlich jeden Katholiken befähigen, seiner allgemeinen Berufung zur Heiligkeit in vollkommener Weise gerecht zu werden, er kann besondere Charismen verleihen und dies auch mit der Durchbrechung von Naturgesetzen bestätigen. Ob und wo der Heilige Geist geweht hat, entscheidet in der römisch-katholischen Kirche allein das hierarchische Lehramt, das bedeutet in der Regel und auch bei der Heiligsprechung der Papst. Auch hier spiegelt sich die hierarchische Struktur der Kirche in der Geltungshierarchie der innerkirchlichen Zeugnisse.<sup>90</sup>

*Hierarchische Kontrolle der Heiligenmehrung und -ehrung*

Die in der Mitte des 2. Jahrhunderts spontan entstandene Märtyrerverehrung gelangte bereits zwischen dem 3. und 6. Jahrhundert unter die Kontrolle der Bischöfe. Sie verbanden Grab und Altar durch die Überführung von Reliquien. Sie entprivatisierten die Märtyrerverehrung durch ihre Einbeziehung in die bischöfliche Liturgie und die Zurückdrängung privater Gedenkmahlzeiten. Zudem lösten sie die bisherigen (Laien-)Patrone der Kulte ab.<sup>91</sup> Die Entwicklung der Heiligenverehrung spiegelt so früh die der kirchlichen Leitung. Das Engagement der Bischöfe ist verglichen worden mit einem „Elektriker, der ein veraltetes Leitungssystem neu verlegt: Mehr Kraftstrom konnte nur durch stärkere, besser isolierte Kabel zum Bischof als dem Leiter der Gemeinde fließen.“<sup>92</sup> Es begann die lange Periode der bischöflichen oder (lokal)synodalen Heiligsprechung. Sie geschah durch die

kanonisierten Heiligen – daher die Bezeichnung „*canonizatio aequipollens*“; vgl. Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 140, Anm. 611. Vgl. auch Fabijan Veraja: Heiligsprechung. Kommentar zur Gesetzgebung und Anleitung für die Praxis. Innsbruck 1998, S. 94. Veraja sieht darin „die Extremform einer echten Kanonisation“, „d. h. ein endgültiges Urteil des Papstes über die Heiligkeit des Dieners Gottes“. Aktuelles Beispiel ist das Dekret Papst Benedikts XVI. zur Heiligsprechung Hildegards von Bingen vom 10. 5. 2012, das noch nicht amtlich publiziert, aber im Internet zugänglich ist unter: <http://www.abtei-st-hildegard.de/?p=2908> (letzter Zugriff am 28. 8. 2012). Vgl. dazu Mirja Kutzer: Projektionsfläche Hildegard. Annäherungen an eine mittelalterliche Visionärin. In: HerKorr 66 (2012), S. 294–298.

<sup>90</sup> Zum wechselseitigen Erhellungsverhältnis von *communio hierarchica* und *communicatio hierarchica* vgl. grundsätzlich Norbert Lüdecke: Kommunikationskontrolle zum Heil. Sinn, Nutzen und Ausübung der Zensur nach römisch-katholischem Selbstverständnis. In: RoJKG 28 (2009), S. 67–98, hier: S. 67–71.

<sup>91</sup> Vgl. Peter Brown: Die Heiligenverehrung. Ihre Entstehung und Funktion in der lateinischen Christenheit. Leipzig 1991, S. 14–55. Dort heißt es: Der Heilige war jetzt „der *patronus*, der unsichtbare himmlische Begleiter jenes Patronats, das greifbar auf Erden vom Bischof ausgeübt wurde“. Ebd., S. 48.

<sup>92</sup> Ebd., S. 45.

Überführung (*translatio*) oder Erhebung (*elevatio*) der Reliquien beziehungsweise deren Billigung. Seit 993 sind parallel Kanonisationen unter lokal initiiertem Beteiligung der Päpste belegt, bevor Papst Gregor IX. im „Liber extra“ 1234 dem Papst die Billigung aller Kanonisationen *de iure* reservierte. Die unmittelbaren praktischen Folgen waren gering, ein besonderes Interesse der Päpste an Heiligsprechungen oder konzertierter Durchsetzung ihres Vorbehalts ist nicht festzustellen.<sup>93</sup>

Das änderte sich nach dem Konzil von Trient. Zunächst hatte Papst Sixtus V. 1588 im Zuge seiner Kurienreform auch die Ritenkongregation errichtet, zu deren Arbeitsschwerpunkten zunehmend die Verfahren zur Heiligsprechung gehörten. Wichtiger war aber, dass sich die Heilige Inquisition für die nachtridentinisch zunehmenden Heiligsprechungsbitten interessierte. 1625 kehrte sie per Dekret das bisherige Prinzip „Keine Heiligsprechung ohne Verehrung“ um und verbot jede öffentliche Verehrung ohne vorherige Erlaubnis des Papstes, außer sie bestehe seit mindestens einhundert Jahren. Um die Befolgung ihres Dekrets abzusichern, formulierte sie 1634 jenes Breve Papst Urbans VIII., wonach ein Verfahren erst begonnen wurde, nachdem in einem eigenen Prozess „super non cultu“ die Einhaltung der Offiziums-Dekrete nachgewiesen war.<sup>94</sup> Gegen eine als ausufernd bewertete Frömmigkeit und die Tendenz „Jedem seinen Heiligen“ wurden die präventive Frömmigkeitskontrolle und die Möglichkeit der Selektion der Kandidaten eingeführt und sanktioniert.<sup>95</sup> Damit war aus der frühen klerikal-episkopalen Kontrolle des Heiligenkults eine primatiale geworden.

<sup>93</sup> Vgl. Stephan Weiss: P päpstliche Heilige des 10. bis 13. Jahrhunderts – Heilige zweiter Klasse? Mit einem Exkurs: Die Urkunde Alexanders III. für den schwedischen König – Intention und Wirkung. In: Mödl/Samerski (Hg.): Global-Player (wie Anm. 77), S. 21–66. Für das zunächst vorwiegend lokale Interesse an päpstlichen Kanonisationen sieht er drei Hauptmotive: 1. Die Päpste wurden zunächst als oberste Richter bei umstrittenen Heiligsprechungen angerufen. 2. Bei aus politischen Motiven an der Römischen Kurie betriebenen Heiligsprechungen konnte die päpstliche Kanonisation eine breitere, überregionale Verehrung versprechen. 3. Für die Kanonisation der Heiligen der durch Exemption papstunmittelbaren Orden war der Papst zuständig. Auch gab es zunächst keinen speziellen Prozesstypus für Kanonisationen. Auf sie wurde vielmehr das Inventar des zeitgenössischen römisch-kanonischen Prozesses angewendet, wie Thomas Wetzstein gezeigt hat. Thomas Wetzstein: Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter. Köln/Weimar/Wien 2004, zusammenfassend: S. 500–513.

<sup>94</sup> Vgl. zur Entwicklung Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 83–113; detailliert Miguel Gotor: La riforma dei processi di canonizzazione dalle carte del Sant’Ufficio (1588–1642). In: Accademia Nazionale dei Lincei (Hg.): L’inquisizione e gli storici, un cantiere aperto. Tavola rotunda nell’ambito della conferenza annual della ricerca, Roma, 24–25 giugno 1999 (= Atti dei convegni di Lincei, Bd. 162). Rom 2000, S. 279–288.

<sup>95</sup> Vgl. Gotor: Riforma (wie Anm. 94), S. 280. Gotor sieht in der Konsequenz kirchlich „kanonisierte Heiligkeit“ und gesellschaftlich gelebte Charismen weiter auseinanderfallen. Die gesellschaftliche „Heiligkeit“ finde sich nicht in den Archiven und Satzungen des Offiziums, sondern im Staub der vielen kleinen Lokalarhive. Dort sei die Kulturgeschichte zu erforschen, nicht in der deformierten Kontrollgeschichte einer Institution; vgl. ebd., S. 287f. Vgl. auch Elena Bonora: „I beati del Papa“. Note su politica e religione in età posttridentina. In: Rivista di storia del cristianesimo 1 (2004), S. 405–414. Für die faktische Verehrung vgl. zudem Peter Dinzelbacher: Heilig-



Entsprechend unterliegen auch heute die Kriterien der Heiligkeit primatial-lehramtlicher Fest- und Auslegung, ist ihr Nachweis primatial normiert, wird ihr Vorliegen vom unfehlbaren Lehramt des Papstes festgestellt.<sup>96</sup> Es zeigt sich: Die Geschichte der Entstehung, Stabilisierung und Zentralisierung der römisch-katholischen Ständekirche lässt sich auch im Ekklesiolekt der Heiligenmehrung erzählen.

### *Glaubenssinn unter Führung des Lehramts*

Heiligsprechungen werden oft als Beleg für die Bedeutung des *sensus fidei* der Gläubigen genannt.<sup>97</sup> Zutreffend geschieht dies aber nur, solange der Eindruck vermieden wird, es ginge dabei um eine Art plebiszitärer Instanz im Gegenüber zur Hierarchie. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes ist kathologisch wie nach der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils immer der eines hierarchisch unter dem Papst und seinen Bischofsbeamten<sup>98</sup> strukturierten Volkes. Nur unter Einschluss und unter der Führung des Lehramts ist der Glaubenssinn untrüglich (Lumen Gentium 12).<sup>99</sup>

keitsmodelle zwischen Mittelalter und früher Neuzeit. In: Ders.: Körper und Frömmigkeit in der mittelalterlichen Mentalitätsgeschichte. Paderborn u. a. 2007, S. 259–280.

<sup>96</sup> Vgl. im Sinne dieses hierarchischen Gefälles Papst Johannes Paul II.: Konstitution (wie Anm. 3), Einleitung. Dies ist kein „ekkleziologisches Defizit“, wie Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 10, Anm. 34, meint, sondern stimmige römisch-katholische Ekklesio-Logik.

<sup>97</sup> Vgl. z. B. ebd., S. 225–229, über die *fama sanctitatis* als Ausdruck des Glaubenssinns der Gläubigen.

<sup>98</sup> Vgl. die Bündelung des Verhältnisses zwischen Papst und Diözesanbischöfen im Begriff des „päpstlichen Beamten“ bei Georg Bier: Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (= Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft; Bd. 32). Würzburg 2001, S. 376; Norbert Lüdecke/Georg Bier: Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung. Stuttgart 2012, S. 113–129.

<sup>99</sup> Vgl. Georg Bier: Wir sind Kirche. Der Glaubenssinn des Gottesvolkes in kirchenrechtlicher Sicht. In: Dominicus M. Meier u. a. (Hg.): Rezeption des Zweiten Vatikanischen Konzils in Theologie und Kirchenrecht heute. Festschrift für Klaus Lüdicke zur Vollendung seines 65. Lebensjahres (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar, Bd. 55). Essen 2008, S. 73–97. Dem entspricht die Erfolglosigkeit der vielfachen Proteste gegen die am 3. 9. 2000 vollzogene Seligsprechung Papst Pius IX. Vgl. dazu etwa: Kirchenhistoriker gegen Seligsprechung von Pius IX. In: Katholische Nachrichten-Agentur. Basisdienst, 20. 6. 2000; die von der Arbeitsgemeinschaft der Kirchenhistoriker im deutschen Sprachraum auf ihrer Vollversammlung in Innsbruck am 13. Juni 2000 einstimmig verabschiedete Erklärung; Josef Wohlmuth/Gottfried Bitter/Albert Gerhards/Frank-Lothar Hossfeld: Verehren werden wir ihn nicht! Stellungnahme zur geplanten Seligsprechung von Papst Pius IX. In: Katholische Nachrichten-Agentur. „Aktueller Dienst“, 17. 8. 2000; „Zur geplanten Seligsprechung von Papst Pius IX.“ Stellungnahme von CONCILIUM. In: Concilium 36 (2000), S. 369f. Vgl. weitere Beispiele mit Entgegnungen bei Bruno Gherardini: Pio IX. – una parola chiara. In: Divinitas 44 (2001), S. 91–108. Mit einer kürzeren Fassung hatte dieser Konsultor der Heiligsprechungskongregation bereits im L'Osservatore Romano, Nr. 197, 26. 8. 2000, S. 4, also jenem Presseorgan, das seine Aufgabe als Dienst für die Anliegen des Papstes und als Zusammenarbeit mit den Dikasterien der Römischen Kurie versteht (vgl. Annuario Pontificio per l'anno 2008. Vatikanstadt 2008, S. 1931), Gelegenheit zu einer ausführlichen Kritik an der Erklärung der Kirchenhistoriker erhalten.

Natürlich steht am Anfang oft<sup>100</sup> das soziale Phänomen einer spezifischen kollektiven Wahrnehmungserinnerung an einen verstorbenen Katholiken.<sup>101</sup> Ihre Bedeutung ist rein initial, informativ und fördernd. Ob und was sie für die Heiligsprechung gilt, wird bereits in der Sammlungsphase des Verfahrens hierarchisch überprüft:<sup>102</sup>

- Vor der Eröffnung des Verfahrens muss der Bischof prüfen, ob das vom Postulator Dokumentierte eine „echte“ *fama* ist, das heißt spontan und nicht künstlich, etwa aus materiellen oder spirituellen Motiven hervorgerufen, und getragen von im Urteil des Bischofs glaubwürdigen, das heißt ehrenhaften, bedeutsamen und auch durch sittliche Lebensführung qualifizierten Personen,<sup>103</sup> ob sie zeitlich beständig und dauerhaft ist, also nicht nur sporadisch und mit Unterbrechungen besteht, bei einem wesentlichen Teil des Gottesvolkes im Lebens- und Wirkungskreis des Kandidaten verbreitet ist und zu einer angemessenen, aber nicht liturgischen Verehrung und Anrufung geführt hat.<sup>104</sup>
- Die Eröffnung des Verfahrens muss der Bischof bekannt geben (Aushang in der Bischofskirche oder Publikation im Amtsblatt) und die Gläubigen auffordern,

<sup>100</sup> Papst Johannes Paul II. hat sich bei seinen Begegnungen mit Bischöfen anlässlich seiner Reisen oder der Rechenschaftsbesuche (Ad-Limina-Besuche) der Bischöfe in Rom nach Heiligkeitskandidaten erkundigt und auch bestimmte Typen (z.B. Ehepaare) gewünscht und so die Aufmerksamkeit gelenkt; vgl. Henkel: Praxis (wie Anm. 77), S. 294f. Für die keineswegs „von unten“ angestoßenen Bewegungen zur Kanonisierung der ersten Engländer mit John Fisher und Thomas Morus vgl. John Davies: A Cult from Above: The Cause for Canonisation of John Fisher and Thomas More. In: *Recusant History* 28 (2007), S. 458–474.

<sup>101</sup> Vgl. Pierre Delooz: Die Heiligsprechung und ihre soziale Verwendung. In: *Concilium* 15 (1979), S. 571–577, hier: S. 572. Um überhaupt in Entscheidungsnähe zu kommen und die amtlichen Kriterien zu erfüllen, sei die „Hilfe einer Pressure Group, die ihrerseits über hinreichend Spezialisten, Zeit und Mittel verfügt“, erforderlich, klassisch etwa Ordensgemeinschaften, vgl. ebd., S. 574, heute auch sogenannter geistlichen Bewegungen, vgl. etwa für den Gründer des Opus Dei Woodward: Helfer (wie Anm. 20), S. 480–488 sowie Peter Hertel: Schleichende Übernahme. Josemaría Escrivá, sein Opus Dei und die Macht im Vatikan. Oberursel 2005, S. 55–64, S. 149. Elke Pahud de Mortanges: Irre – Gauklerin – Heilige? Inszenierung und Instrumentalisierung frommer Frauen im Katholizismus des 19. Jahrhunderts. In: *SZRKG* 100 (2006), S. 203–225, zeigt anschaulich, wie schon die Heiligkeitskandidatur entschieden werden kann durch „die Zeitumstände und vor allem die zeitgenössischen Rezeptions- und Interpretationsprozesse“, davon, „ob die Seherin respektive stigmatisierte Jungfrau bereit war, die Deutungshoheit über ihre Person und das damit verbundene Geschehen abzugeben; sodann wer die Deutungshoheit an sich reißen und sie auch öffentlich durchsetzen konnte – die Medizin, die Justiz oder eine ‚prämodernen‘ Mentalitäten zugewandte kirchliche ‚peer group‘“. Zitat: ebd., S. 223.

<sup>102</sup> Vgl. Jean-Michel Fabre: Le rôle de l'évêque diocésain dans les causes de canonisation. In: *L'Année Canonique* 44 (2002), S. 91–100. Für die Phase der Beweissammlung haben die Kompetenzen des Diözesanbischofs in der Tat im Vergleich zu älterem Recht zugenommen. Das Verhältnis von Primat und Episkopat bleibt dadurch unangetastet. Kein Bischof kann gegen den Papst einen Heiligkeitskandidaten durchsetzen oder verhindern.

<sup>103</sup> Vgl. c. 1572 n. 1 CIC.

<sup>104</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 7f und 40 § 1 sowie S. 229 mit Anm. 72 in diesem Beitrag zur erforderlichen „*Declaratio super non cultu*“.

nützliche Angaben über die Causa zu machen.<sup>105</sup> Was inwiefern nützlich ist, entscheidet der Bischof.<sup>106</sup>

- Er kann die Zahl der Zeugen begrenzen<sup>107</sup> oder erweitern.<sup>108</sup>
- Er prüft die Eignung aller Verfahrensbeteiligten und lässt sie zu.<sup>109</sup>
- Er muss eine Zeugeneinschätzung an die Kongregation liefern.<sup>110</sup>

Der Hierarchie obliegt es damit, Anlass zu nehmen und Relevanz zu verleihen. Gläubige haben das Recht, den Hirten vor allem geistliche Anliegen zu eröffnen.<sup>111</sup> Im Heiligsprechungsverfahren gibt es zudem das Recht auf Prüfung des Anliegens und auf eine Antwort des Hirten, denn zur Ablehnung des Verfahrens braucht es ein begründetes Dekret des Bischofs.<sup>112</sup> Ein Recht auf Heiligsprechung oder Einleitung eines Verfahrens oder ein Veto gegen eine beabsichtigte Heiligsprechung gibt es nicht.<sup>113</sup>

Nach allgemeinem Recht können Hierarchen Laien, die sie für geeignet halten, für kirchliche Ämter und Aufgaben sowie als Gehilfen wie Gutachter und Konsultoren heranziehen.<sup>114</sup> Entsprechend können Laien, Männer und Frauen, auch im Heiligsprechungsverfahren mit einer Aufgabe betraut und zum Aktor, Postulator, Notar und Kopist, Gutachter und Konsultor bestellt werden. Verfahrensführung und -kontrolle bleiben indes in Priesterhand,<sup>115</sup> die Beurteilung bei der Kongregation obliegt Kardinälen und anderen Bischöfen, die Entscheidung allein dem Papst.<sup>116</sup> Es gilt: Die übrigen Gläubigen fungieren als Heiligkeitsdetektoren.

<sup>105</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 43 § 3.

<sup>106</sup> Zur Eröffnungs- und Abschlussitzung des Verfahrens auf Bistumsebene können Gläubige eingeladen werden; vgl. ebd., Art. 85 § 3 und Art. 143 § 3.

<sup>107</sup> Vgl. ebd., Art. 97.

<sup>108</sup> Vgl. ebd., Art. 143 § 1.

<sup>109</sup> Vgl. ebd., Art. 11 § 2 (Aktor), Art. 13 § 1 (Postulator), Art. 47 § 2 und Art. 48 § 1 (Offizielle, d. h. Bischöflicher Delegierter, Kirchenanwalt, Notar, Gutachter).

<sup>110</sup> Vgl. ebd., Art. 147 § 2.

<sup>111</sup> Vgl. c. 212 § 2 CIC.

<sup>112</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 40 § 2.

<sup>113</sup> Dem entspricht die im katholischen Sinne alternativlos loyale Haltung eines Katholiken angesichts einer unerwünschten Heiligsprechung, wie sie im Falle Edith Steins von Hans Hermann Henrix exemplarisch formuliert wurde: „Ich hoffte also auf die Vermeidung einer katholisch-jüdischen Belastung durch eine Heiligsprechung Edith Steins. Nun ist es aber anders gekommen. Was bleibt einem katholischen Theologen, der dem christlich-jüdischen Dialog verpflichtet ist, in einer solchen Situation? Nach besten Kräften einen Dolmetschdienst zu leisten, vor allem die kirchliche Verehrungspraxis aufmerksam zu begleiten und dafür einzutreten, daß die jüdischen Sorgen nicht aus dem Blick geraten, z.B. die Sorge, durch die Verehrungspraxis komme es zur ‚Katholisierung‘ der Schoa.“ In: Hans Hermann Henrix/Edna Brocke: Zur Heiligsprechung Edith Steins. Ein Briefwechsel. In: Kirche und Israel 14 (1999), S. 54–67, hier: S. 61.

<sup>114</sup> Vgl. c. 228 CIC.

<sup>115</sup> Vgl. Heilige Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Normae (wie Anm. 3), Art. 6 a und b; Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 54, Art. 57, Art. 86 § 2 und Art. 143 § 2.

<sup>116</sup> Vgl. Georg Gänswein: „Das ist es, was Gott will. Eure Heiligung“. Anmerkungen zum Selig- und Heiligsprechungsverfahren. In: Winfried Aymans u. a. (Hg.): *Iudicare Inter Fideles*. Festschrift für Karl-Theodor Geringer zum 65. Geburtstag. St. Ottilien 2002, S. 93–108, hier: S. 107.

Ob ihr „Ausschlag“ einen wertvollen Fund anzeigt oder ein Fehllalarm war, entscheidet die Hierarchie, in letzter Instanz der Papst.<sup>117</sup>

### *Politik der Heiligsprechung*

Ausweislich der Kanonisierungsformel verkündet der Papst Heiligsprechungen nicht nur „zu Ehren der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit“, sondern auch „zur Erhöhung des katholischen Glaubens und zum Wachstum des christlichen Lebens“.<sup>118</sup> Deshalb muss der Diözesanbischof vor Annahme des Gesuchs die kirchliche Bedeutung der Causa sicherstellen<sup>119</sup> und – wie erwähnt – die Meinung der Bischofskonferenz über die Opportunität einholen.<sup>120</sup> Dies illustriert eine weitere obrigkeitliche Eigenart der Heiligsprechung: Nicht jedes heilige Leben wird zur Ehre der Altäre erhoben, sondern nur jenes, von dem die Kirche einen spirituellen Nutzen für die Gläubigen erwartet, klassisch nach dem Grobraster der Verdienste um die Kirchenlehre, die Mission oder in bestimmten Bereichen des religiösen Lebens, wie Glaubensstärkung oder Papstergebenheit, aktuell eher nach dem Kriterium einer zeitgemäßen Heiligkeit. In einer als (Un-)Kultur des Todes, der Euthanasie, des Alkohols und der Drogen, des Niedergangs der Familie und der Genmanipulation empfundenen Zeit wird empfohlen, die Kandidatensuche auf medizinische und soziale Handlungsfelder sowie auf Familienväter und -mütter zu konzentrieren.<sup>121</sup> Der Postulator darf sich nicht als Interessenvertreter einer *pressure group* verstehen, sondern muss im obersten Interesse der Kirche handeln und auch Hinderliches mitteilen.<sup>122</sup> Und schließlich wird dem Bischof empfohlen, der Kongregation vor Beginn des Verfahrens die kirchliche Bedeutung der Causa darzulegen und ihr *Nihil obstat* einzuholen.<sup>123</sup> Berichtet wird, manchmal erteile sie es einfach, bisweilen weise sie auf zu lösende Schwierigkeiten hin oder erkläre ein unüberwindbares Hindernis.<sup>124</sup>

<sup>117</sup> Einen interessanten Hinweis auf die Bedeutung des Theologumenons von der Kollegialität der Bischöfe gibt die Pflicht des Bischofs, nach der Annahme des Gesuchs die Meinung der Bischofskonferenz darüber einzuholen, ob die Einleitung des Verfahrens zweckmäßig ist. Dies muss deshalb in einer gemeinsamen Sitzung geschehen, weil dadurch die Kollegialität besser zum Ausdruck kommt; vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 42 § 1. Gutiérrez: Studi (wie Anm. 21), S. 207, klärt zutreffend, dass es hier um die affektive Kollegialität geht, d. h. nicht um gemeinsames Entscheiden, sondern um das Gespräch unter Kollegen. Vgl. zum Verständnis der bischöflichen Kollegialität Bier: Rechtsstellung (wie Anm. 98), S. 338–350.

<sup>118</sup> Vgl. etwa Papst Johannes Paul II.: Dekret über die Heiligsprechung von Josemaría Escrivá de Balaguer vom 6. Oktober 2002. In: AAS 95 (2003), S. 745–747; Papst Benedikt XVI.: Dekret über die Heiligsprechung von Francisco Coll y Guitart vom 11. Oktober 2009. In: AAS 103 (2011), S. 247–250, hier: S. 249.

<sup>119</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II.: Konstitution (wie Anm. 3), Nr. 2, 1; Heilige Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Normae (wie Anm. 3), Nr. 3b; Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 8 § 2.

<sup>120</sup> Vgl. ebd., Art. 41 § 1 und Art. 89 Nr. 6.

<sup>121</sup> Vgl. Misztal: Cause (wie Anm. 3), S. 269–271.

<sup>122</sup> Vgl. Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren: Instruktion (wie Anm. 4), Art. 17 § 3.

<sup>123</sup> Vgl. ebd., Art. 45f.

<sup>124</sup> Vgl. Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 307.

Es zeigt sich glaubens- und ekklesio-konform: Die Heiligen kommen auch kirchlich „von oben“. Die Heiligsprechung ist ein Akt primatialer und damit absolut souveräner Regulation und Dezision.<sup>125</sup> Der Papst kann auch dann, wenn ihm ein Diener Gottes empfohlen wurde und er an dessen Martyrium oder heroischer Tugendhaftigkeit keinen Zweifel hat, aus Gründen der Kirchenräson davon absehen, ihn im Buch der Heiligen zu registrieren. Kirchenheilige sind Papstheilige.

## Funktionen der Heiligsprechung

Papst Johannes Paul II. hat das Verfahren zur Heiligsprechung in den ersten Jahren seines Pontifikats reformiert und fast doppelt so oft Heiligsprechungen vorgenommen wie alle seine Vorgänger seit der päpstlichen Reservation zusammen (482 Heiligsprechungen, 1338 Seligsprechungen). Sein Nachfolger Benedikt XVI. führte diese Praxis weiter.<sup>126</sup> Das geschähe nicht, wären Heiligsprechungen für die Kirche nutzlos. In der Tat eröffnen sie der Kirche vielfältige Chancen.

### *Frömmigkeitschancen*

In religionssoziologischer Sicht halten Heiligsprechungen Symbolmaterial bereit, das die Möglichkeiten zur Interaktion mit der Transzendenz erweitert. Im 19. Jahrhundert gehörte die Pflege der Heiligenverehrung zum amtskirchlichen Strategiereservoir, um verlorenes Terrain in der Massenbindung durch gezielte Mobilisierung religiösen Potentials der Mitglieder wieder gutzumachen. Personalisierung und Veranschaulichung popularisieren abstrakte Heilig-

<sup>125</sup> Als der damalige englische Journalist und spätere Rabbi James Baaden in einem Schreiben an die Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren anmahnte, Edith Stein sei nicht als Katholikin und damit wegen ihres Glaubens, sondern als Jüdin deportiert und getötet worden, habe der Relator der Causa Stein, Ambrosius Eszer, ihm u. a. geantwortet, die Kirche sei „souverän“ in ihren Entscheidungen über Glaubens- und Sittenangelegenheiten und billige daher „keine Einmischungen von außen“. Vgl. James Baaden: A question of martyrdom. In: *The Tablet*, 31. 1. 1987, S. 107f., hier: S. 108. Auch Aimone: Qualifikation (wie Anm. 6), S. 494 und S. 498, betont den völlig freien Willensakt des Papstes. Allerdings ist diese Ungebundenheit nicht deshalb keine Willkür, weil „der ganze Entscheidungsprozeß doch eher ein kollegiales Verfahren“ sei (ebd., S. 495), denn das ist er gerade nicht. Das Verfahren dient nur dem Nachweis der Voraussetzungen für die souveräne Entscheidung des Papstes. Nicht willkürlich ist sie, weil der Papst auch in der Ausübung seines Amtes an das göttliche Recht gebunden ist. Der religionssoziologisch wohl einzigartige rechtliche Organisationsgrad der römisch-katholischen Kirche spiegelt sich im Alleinstellungsmerkmal zentraler Heiligkeitsteststellung; vgl. Beinert: Heiliger (wie Anm. 8), S. 671.

<sup>126</sup> 2007 wies der Apostolische Stuhl als bemerkenswert aus, dass Papst Benedikt XVI. in wenig mehr als zweieinhalb Jahren seines Pontifikats mit 577 Selig- und Heiligsprechungen etwa ein Drittel des Ertrags von 27 Regierungsjahren seines Vorgängers erreicht hatte (vgl. [http://www.vatican.va/roman\\_curia/congregations/csaints/documents/rc\\_con\\_csaints\\_doc\\_20080218\\_conf-sanctorum-mater\\_it.html#STATISTICHE\\_DELLE\\_BEATIFICAZIONI\\_E\\_DELLE\\_CANONIZZAZIONI](http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/csaints/documents/rc_con_csaints_doc_20080218_conf-sanctorum-mater_it.html#STATISTICHE_DELLE_BEATIFICAZIONI_E_DELLE_CANONIZZAZIONI); letzter Zugriff am 28. 8. 2012). Den größten Anteil nimmt allerdings die Massenseligprechung der 498 Märtyrer des spanischen Bürgerkriegs (1936–1939) am 28. 10. 2007 ein; vgl. hierzu: *L'Osservatore Romano*, Nr. 248, 29./30. 10. 2007, S. 6f.

keit.<sup>127</sup> Auch nach heutigem amtlichem Selbstverständnis können die katholischen Gläubigen unter anderem in der Heiligenverehrung ihrer Rechtspflicht nachkommen, „je nach ihrer eigenen Stellung [...] ein heiliges Leben zu führen sowie das Wachstum der Kirche und ihre ständige Heiligung zu fördern“.<sup>128</sup> Sie sollen der in der Taufe geschenkten Teilhabe an der wahren, wenngleich „unvollkommenen Heiligkeit“ der Kirche, des „heiligen Volkes Gottes“ (*Lumen Gentium* 48), der im Glaubensbekenntnis bekannten „Gemeinschaft der Heiligen“ und ihrer „Heiligungsaufgabe“ (Buch IV des CIC) bestmöglich gerecht werden. Alltägliche Mittel der Heiligung (Lobpreis Gottes und Öffnung für die Heiligung durch Gott) sind das Gebet, Buß- und Caritaswerke sowie die Volksfrömmigkeit als private Handlungen in der Kirche. Auf besondere Weise wird die Heiligungsaufgabe erfüllt in der Liturgie, das heißt in den öffentlichen, von der Autorität gebilligten und in ihrem Namen und Auftrag (*deputatio* durch Taufe und gegebenenfalls kirchliche Beauftragung) vollzogenen Handlungen der Kirche (*cultus publicus*).<sup>129</sup> Dazu zählen die Heiligen-, Bilder- und Reliquienverehrung, die eigens empfohlen werden.<sup>130</sup> Nicht nur am Hochfest Allerheiligen<sup>131</sup> und an Heiligengedenk- und Festtagen prägen Heilige die Messe und das Stundengebet, gegebenenfalls ergänzt durch volksfromme Formen wie Prozessionen und Benediktionen (zum Beispiel Blasiussegen). Sie kommen in jeder Eucharistiefeyer vor, das alte amtliche und schlichte Bittgebet der Allerheiligenlitanei soll gepflegt werden, jeder Altar soll eine Reliquie eines Heiligen enthalten.<sup>132</sup> Die Heiligen vermehren durch ihre Werke und Fürbitten jenen Kirchenschatz, aus dem die Kirche kraft ihrer Binde- und Lösegewalt via Ablass Sündenstrafen erlassen und so den Aufenthalt der Armen Seelen im Fegefeuer verkürzen kann.<sup>133</sup> Auch die volksfromme Heiligenverehrung wird amtlich gefördert und zugleich kontrolliert.<sup>134</sup>

<sup>127</sup> Vgl. Michael N. Ebertz: Die Organisierung von Massenreligiosität im 19. Jahrhundert. Soziologische Aspekte der Frömmigkeitsforschung. In: Jahrbuch für Volkskunde 1 (1978), S. 38–72, hier: S. 59–64.

<sup>128</sup> C. 210 CIC.

<sup>129</sup> Vgl. c. 834 § 2 CIC.

<sup>130</sup> Vgl. cc. 1186–1190 CIC.

<sup>131</sup> Vgl. c. 1246 CIC.

<sup>132</sup> Vgl. c. 1237 § 1 CIC.

<sup>133</sup> Vgl. Peter Christoph Düren: Der Ablass in Lehre und Praxis. Die vollkommenen Ablässe der katholischen Kirche. Buttenwiesen 2000, S. 13–44. Zur Kritik vgl. Reinhard Brandt: Lasst ab vom Ablass. Ein evangelisches Plädoyer. Göttingen 2008.

<sup>134</sup> Vgl. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung: Direktorium (wie Anm. 9); vgl. dazu Kurt Küppers: Liturgie und Volksfrömmigkeit. Zur Vorgeschichte und Bedeutung des Direktoriums von 2002. In: Liturgisches Jahrbuch 53 (2003), S. 142–165. In soziologischer Sicht kann sich darin zeigen, wie die religiöse Elite ihre nachkonziliare Skepsis und Distanz zur – sich hartnäckig haltenden – Volksreligiosität abbaut und sich mit ihr wie im 19. Jahrhundert kontrollierend verbündet. Die damals mehr dem populären Milieu entstammende Priesterschaft sah in der Volksfrömmigkeit keine falsche Religion mehr – wie zuvor Reformation und Gegenreformation –, sondern „eine Verlängerung der offiziellen Religion und [...] ein natürliches Milieu für deren Rekrutierung und Verlängerung“, Philippe Ariès: Zur Geschichte populärer Religion. In: Michael N. Ebertz/Franz Schultheis (Hg.): Volksfrömmigkeit in Europa. Beiträge zur Soziologie populärer Religiosität aus 14 Ländern. München 1986, S. 204–211, hier: S. 208. Es war die

Liturgie ist Darstellung der Kirche<sup>135</sup> als *communio hierarchica*. Wie etwa im inszenatorischen Setting jeder Eucharistiefeyer die nach Standeszugehörigkeit und Geschlecht verschiedene *participatio actuosa* in Kleidung, Gesten, Raumaufteilung und -nutzung (*spacing*) und Redeanteilen identitätsstützend vor Augen geführt wird,<sup>136</sup> so erweist sich auch der Lobpreis Gottes in der Verehrung der vom Papst gekürten *sancti* „von oben“ als je gleichzeitige Affirmation der Papstkirche.

### Leitbildsteuerung

Die Souveränität des Papstes bei der Heiligenauswahl bietet die Chance der Leitbildsteuerung.<sup>137</sup> Welche Heiligkeitsmodelle favorisiert werden, welche Tugenden

gleiche Epoche, in der der Priester zum „souveränen Verwalter des Übernatürlichen“ aufstieg; vgl. ebd., S. 209. Eine positivere Einschätzung der sogenannten Volksfrömmigkeit in jüngeren amtlichen Stellungnahmen stellt auch fest Francesco Sportelli: *Lineamenti della religiosità popolare nel magisterio postconciliare della Sede Apostolica e delle collegialità episcopali*. In: *Ricerche di storia sociale e religiosa* 38 (2009), S. 175–189, hier: S. 188f. Zur Konturierung des Forschungsgegenstands vgl. Michael N. Ebertz/Franz Schultheis: Einleitung: *Populare Religiosität*. In: Dies. (Hg.): *Volksfrömmigkeit*, S. 11–52; zur nötigen Differenzierung der „Interpretations- und Ordnungskategorie“ „Volksfrömmigkeit“ Andreas Holzem: „Volksfrömmigkeit“. Zur Verabschiedung eines Begriffs. In: *ThQ* 182 (2002), S. 258–270.

<sup>135</sup> Vgl. etwa cc. 837 § 1, 840 CIC.

<sup>136</sup> Vgl. Norbert Lüdecke: *Feiern nach Kirchenrecht. Kanonistische Bemerkungen zum Verhältnis von Liturgie und Ekklesiologie*. In: *Jahrbuch für Biblische Theologie* 18 (2003), S. 395–456, besonders: S. 422–456 sowie ders./Georg Bier: *Kirchenrecht* (wie Anm. 98), S. 191–205.

<sup>137</sup> In der Entscheidung, ob ein konkreter Lebensweg besonders evangeliumsgemäß war und daher vorbildhaft ist, konkretisiert sich der Anspruch der Kirche, näherhin des Papstes, „die Welt geistlich zu leiten und zu kontrollieren“, so Ludwig Mödl/Stefan Samerski: Einleitung. In: Dies. (Hg.): *Global-Player* (wie Anm. 77), S. 11–18, hier: S. 12. Zur unterschiedlichen Funktionalisierung der Heiligen in Recht und Staatssymbolik vor der Reformation vgl. Hans-Jürgen Becker: *Der Heilige und das Recht*. In: Jürgen Petersohn (Hg.): *Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter* (= *Vorträge und Forschungen*, Bd. 17). Sigmaringen 1994, S. 53–70. Burschel: *Himmel* (wie Anm. 30), sieht in den zentral entworfenen Lebensmodellen nach dem Konzil von Trient modernisierungsspezifische Trends wirksam. Unter den „alten“ Heiligen jene aus dem unmittelbaren Lebensumfeld Jesu zu fördern (wie etwa neben Maria und Josef vor allem Anna, Johanna, Maria Magdalena), weil ihnen der beste Fürbitterfolg unterstellt wurde, sei nicht nur Auswirkung der tridentinischen anti-reformatorischen Betonung, die Anrufung von Heiligen um Fürbitte sei glaubens- und christusverträglich. Vielmehr zeige sich darin auch eine zeitgeistige Rationalisierung der Frömmigkeit, vgl. ebd., S. 583–585. Die offizielle Distanz zu Heiligenkollektiven entspreche der Aufwertung des Individuums; vgl. ebd., S. 586–589. Für die neuen Heiligen zeige sich exemplarisch an den sogenannten Reformheiligen (Karl Borromäus, Teresa von Avila, Ignatius von Loyola, Philipp Neri und Franz von Sales) die Durchsetzung des Lebensmodells der „*vita activa*“, die durch Zweckrationalität und Selbstdisziplin charakterisiert war“; ebd., S. 595; Hervorhebung im Original.

<sup>138</sup> 1988 hat Papst Johannes Paul II. den Seligsprechungsprozess für den Dominikaner Marie-Joseph Lagrange eröffnet. Der berühmte Exeget und Begründer der „*École biblique et archéologique Française*“ in Jerusalem gilt als vorbildhaft in der Kombination von exegetischem Engagement mit Gehorsam und Demut gegenüber dem zensierenden Lehramt. Bereits Augustin Bea sah ihn als Beleg für die zeitgenössische heilsame Wirkung der Exegetenkontrolle durch die Päpstliche Bibelkommission; vgl. dazu Klaus Unterburger: *Gefahren, die der Kirche drohen. Eine Denkschrift des Jesuiten Augustinus Bea aus dem Jahr 1926 über den deutschen Katholizismus* (= *Quellen und Studien zur neueren Theologiegeschichte*, Bd. 10). Regensburg 2011, S. 45f. Zu den Beanstandun-

(Demut, Gehorsam<sup>138</sup>), Doktrinen<sup>139</sup> (zu Wesen und Aufgabe der Frau,<sup>140</sup> Lebens-

gen und Disziplinierungen Lagranges, insbesondere unter Papst Pius X., vgl. Bernard Montagnes: Marie-Joseph Lagrange. Une biographie critique. Paris 2004, S. 115–263, besonders: S. 231–263. Einen Einblick in die persönlichen Konfliktlagen bietet Lagranges Briefwechsel mit seinem Oberen, vgl. Bernard Montagnes (Hg.): *Exégèse et obéissance. Correspondance Cormier-Lagrange (1904–1916)* (= *Etudes Bibliques Nouvelle Série*, Bd. 11). Paris 1989. Zur wissenschaftsgeschichtlichen Einordnung vgl. Hans-Josef Klauck: Die katholische neutestamentliche Exegese zwischen Vatikanum I und Vatikanum II. In: Ders.: *Religion und Gesellschaft im frühen Christentum. Neutestamentliche Studien* (= *Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament*, Bd. 152). Tübingen 2003, S. 394–420. Zur heutigen Sicherstellung lehramtskonformer Exegese vgl. exemplarisch Norbert Lüdecke: Vom Lehramt zur Heiligen Schrift. Kanonistische Fallskizze zur Exegetenkontrolle. In: Ulrich Busse/Michael Reichardt/Michael Theobald (Hg.): *Erinnerung an Jesus. Kontinuität und Diskontinuität in der neutestamentlichen Überlieferung. Festschrift für Rudolf Hoppe zum 65. Geburtstag* (= *Bonner Biblische Beiträge*, Bd. 166). Göttingen 2011, S. 501–525.

<sup>139</sup> Die Heiligen gelten als „lebendige Theologie“. An ihnen zeige sich die christliche Integrität, in der die rechte Lehre die Person nährt und die Person zur lebenden Doktrin wird; vgl. Angelo Kardinal Amato: Homilie vom 9. Mai 2009 zum 40jährigen Bestehen der Kongregation für die Heiligsprechungsverfahren. In: *40° dell’Istituzione della Congregazione delle Cause dei Santi*. Vatikanstadt 2009, S. 21–26, hier: S. 22. So seien sie auch die eigentlichen Exegeten des Gotteswortes und glaubwürdige Verteidiger der Kirche; vgl. ebd., S. 25.

<sup>140</sup> Vgl. Emma Fattorini: Der Kampf gegen die Modernität: Die Seligsprechung der Armida Barelli als Spiegelbild der Kirche in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: Mödl/Samerski (Hg.): *Global-Player* (wie Anm. 77), S. 214–244, hier: S. 241–243. Dazu zeigte diese Führungspersönlichkeit der Katholischen Aktion Italiens und Gründerin der Bewegung „Weibliche Jugend“ („*Giuventù femminile*“) Papstergebenheit („Sie lebte nur mit dem Papst und für den Papst“; ebd., S. 223), Sinn für zentralistischen und autoritären Führungsstil (ebd., S. 223) sowie die Gabe, die (weltliche) soziale Trennung der Frauen in der Organisation zu bestätigen und zu nutzen, sie aber durch die Betonung der Gemeinsamkeit in Kirchenzugehörigkeit und -engagement (geistlich) zu unterlaufen (ebd., S. 233). Auch Mutter Teresa verkörpert die „Ideale von ‚wahrer‘ selbstloser Mütterlichkeit und ein Rollenbild für die Frau als aufopferungsvolle Dienerin“; vgl. Reinhold Bernhardt: *Dornenkrone als Heiligenschein: Mutter Teresa*. In: Helga Kuhlmann (Hg.): *Fehlbare Vorbilder in Bibel, Christentum und Kirche. Von Engeln, Propheten und Heiligen bis zu Päpsten und Bischöfinnen* (= *Theologie in der Öffentlichkeit*, Bd. 2). Berlin 2010, S. 183–196, hier: S. 185. Vgl. auch Papst Johannes Paul II.: *Predigt zur Seligsprechung von Mutter Teresa am 19. Oktober 2003*. In: *AAS* 96 (2004), S. 141–143. Zur Kritik vgl. Bernhardt: *Dornenkrone*, S. 186–194, sowie bereits früher Werner Fischer: *Mutter Teresa. Ein Heiligkeitsmodell kritisch betrachtet*. München 1985.

<sup>141</sup> 2004 hat Papst Johannes Paul II. Gianna Beretta Molla (1922–1963) heiliggesprochen. Sie hatte, mit 39 Jahren schwanger und an Krebs erkrankt, entschieden, ihr Kind nicht abzutreiben und Untersuchungen abzulehnen, die das Kind in Gefahr hätten bringen können. Sie starb eine Woche nach der Geburt ihrer Tochter: Vgl. das Kanonisationsdekret vom 16. 5. 2004. In: *AAS* 97 (2005), S. 9–12.

<sup>142</sup> Vgl. etwa Maria Goretti, die als Heilige der Reinheit und Jungfräulichkeit gilt. Zur Propagierung der kirchlichen Sexualmoral und der Häuslichkeit der Frau vgl. Papst Pius XII.: *Ansprache vom 28. April 1947*. In: *AAS* 39 (1947), S. 352–358. Vgl. auch Angelo Kardinal Amato: Ein außerordentliches und universales Ereignis. In: *L’Osservatore Romano*. Die Vatikanzeitung in deutscher Sprache, Nr. 19, 13. 5. 2011, S. 9. Er ermuntert, die Zeit bis zur Heiligsprechung des seligen Papstes Johannes Paul II. zur Nachahmung zu nutzen: „Ich denke konkret an den Einsatz, um dem ideologischen Atheismus entgegenzuwirken und vor allem dem praktischen Atheismus, der heute ganze Nationen und die einzelnen Getauften betrifft. Ich meine die Gleichgültigkeit und den ethischen Relativismus, in dem Phänomene wie Abtreibung, Euthanasie, unkontrollierte Genmanipulation und Empfängnisverhütung ihre Wurzel haben. Papst Johannes Paul II. hat uns stets dazu aufgerufen, das ungeborene Leben zu verteidigen und anzunehmen. Die Seligsprechung des Papstes muß diese Auswirkungen haben.“



schutz,<sup>141</sup> Sexualmoral<sup>142</sup>), religions-<sup>143</sup> oder konfessionspolitische<sup>144</sup> Aspekte,

<sup>143</sup> Zur pastoralen Bedeutung der Heiligsprechung Edith Steins vgl. etwa Ludwig Mödl: Das pastorale Interesse an Heiligen heute. In: Ders./Samerski (Hg.): *Global-Player* (wie Anm. 77), S. 321–338, hier: S. 331: „In einer öffentlichen Meinung, die geneigt ist, den Christen der vorigen Generation viel Schuld an den Greuelthaten des Naziterrors zuzuschreiben, kann deutlich gemacht werden, dass Judentum und Christentum in enger Verwandtschaft zueinander stehen und dass die den Juden (auch von Christen und im Namen des Christentums) angetanen Leiden irgendwie auch das neutestamentliche Gottesvolk trifft [sic!].“ Zu den Divergenzen zwischen katholischer und jüdischer Erinnerungskultur vgl. Friedrich Georg Friedmann: *Not Like That! On the Beatification of Edith Stein*. In: Waltraud Herbstrith (Hg.): *Never Forget. Christian and Jewish Perspectives on Edith Stein*. Washington 1998, S. 109–120; Leonore Siegele-Wenschkewitz: *Heiligsprechung und Selbstkritik. Plädoyer für ein angemessenes Gedenken an Edith Stein*. In: *Kirchliche Zeitgeschichte* 13 (2000), S. 45–58. Zum Einbau der Heiligsprechung des spanischen Inquisitors Pedro de Arbués in das politische Programm Papst Pius IX. gegen Juden, Liberale und Freimaurer, vgl. Stefan Samerski: *Selig- und Heiligsprechung in der Katholischen Kirche 1740–1870* (= Münchener Kirchenhistorische Studien, Bd. 10). Stuttgart 2002, S. 156–169.

<sup>144</sup> Gerhard Ludwig Müller, der frühere Bischof von Regensburg und Vorsitzende der Ökumenekommission der Deutschen Bischofskonferenz und neue Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, hat die Konversion John Henry Newmans als vorbildhaft gewürdigt: „Newman hatte mit guten Gründen die Theorie abgelehnt, wonach die anglikanische Kirche einen Mittelweg gehe zwischen Katholizismus und Protestantismus und dass man sich mit der Spaltung der Christenheit pragmatisch abfinden könne mit der Vorstellung, es handle sich um mehrere Zweige an dem einen Baum der Kirche. Man kann aber die Mehrzahl der existierenden Gemeinschaften nicht als Teilverwirklichung der einen Kirche Christi ausgeben, weil die Kirche Christi unteilbar ist und diese Unteilbarkeit, die sich in der sichtbaren Gestalt ihrer Einheit im Glauben, im sakramentalen Leben und der apostolischen Verfassung ausdrückt, unverfügbar zu Ihrem Wesen gehört. Das Ziel der ökumenischen Bewegung ist demgemäß nicht eine von Menschen gemachte Fusion kirchlicher Teilverbände, sondern die Wiederherstellung der vollen *Communio* im Glauben und der Bischöfe als Nachfolger der Apostel, wie sie seit Anfang an und kontinuierlich geschichtlich realisiert ist in der Kirche, die ‚vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen der Gemeinschaft mit ihm geleitet werden‘ [...] Weil die sichtbare sakramentale Kirche und die unsichtbare Gemeinschaft der Glaubenden unlösbar zusammen gehören, musste Newman die Frage stellen, welche unter den jetzt gegebenen empirischen christlichen Gemeinschaften zurecht den Anspruch auf die Identität des Glaubensbekenntnisses und die geschichtliche Kontinuität erheben kann. Er verstand seine Konversion nicht als einen Wechsel von einer Christlichen Konfession zu einer anderen. [...] Er ging den Schritt, weil er im Glauben und Gewissen die volle Identität der Kirche Christi mit der sichtbaren katholischen Kirche erkannte.“ Gerhard Ludwig Müller: „Denn der Erlöser hat sein Werk nicht halb getan“. John Henry Newman und seine Entdeckung der einen Kirche Jesu Christi. In: *Die Tagespost. Katholische Zeitung für Politik, Gesellschaft und Kultur. Forum*, Dezember 2000, S. 1f. Vgl. zur entsprechenden amtlichen Doktrin Norbert Lüdecke: *Die kirchenrechtliche Relevanz der „subsistit in“-Formel. Ein kanonistischer Ökumenebaustein*. In: Rüdiger Althaus u. a. (Hg.): *Kirchenrecht und Theologie im Leben der Kirche. Festschrift für Heinrich J. F. Reinhardt* (= Beihefte zum Münsterischen Kommentar, Bd. 50). Essen 2007, S. 279–309. Papst Benedikt XVI. hat Newman am 19. 9. 2010 seliggesprochen und am 15. 1. 2011 zum Patron des Personalordinariats „Unserer Lieben Frau von Walsingham“ bestimmt, das für die aus der anglikanischen kirchlichen Gemeinschaft zur römisch-katholischen Kirche konvertierten Gruppen errichtet wurde; vgl. Papst Benedikt XVI.: *Predigt vom 19. September 2010 bei der Eucharistiefeyer zur Seligsprechung in Birmingham*. In: *AAS* 102 (2010), S. 620–623; Kongregation für die Glaubenslehre: *Dekret vom 15. Januar 2011*. In: *AAS* 103 (2011), S. 129–132, hier: Nr. 14. Als Gedenktag ist der 9. Oktober, der Tag seiner Konversion zur katholischen Kirche, festgelegt worden (Prot. N. 735/10/L). Vgl. zudem Georg Bier: *Die Apostolische Konstitution „Anglicanorum Coetibus“ und die Ergänzenden Normen der Kongregation für die Glaubenslehre*. In: *Cristianesimo nella Storia* 32 (2011), S. 443–478.

„Typen“ (Laien,<sup>145</sup> Missionare<sup>146</sup>) und Gruppierungen<sup>147</sup> durch vorbildhafte Verkörperungen unterstützt werden, entscheidet der Papst.<sup>148</sup>

### *Medienchancen*

Die Heiligsprechungsfeierlichkeiten sind fester und vermehrt nachgefragter wie angebotener Bestandteil des katholischen Event-Spektrums.<sup>149</sup> Feierlicher primatialer Akt, tausende Pilger und „begeisterter Applaus [...] vom Petersplatz bis zur Engelsburg“ sowie die Fahrt mit dem Papa-Mobil durch die Menge können dazu gehören<sup>150</sup> und finden entsprechend Medieninteresse und promemorale Aufbe-

<sup>145</sup> Vgl. Papst Johannes Paul II.: Nachsynodales Apostolisches Schreiben „Christifideles laici“ vom 30. Dezember 1988. In: AAS 81 (1989), S. 393–521 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 87), hier: Nr. 17; ders.: Apostolisches Schreiben „Tertio millennio adveniente“ vom 10. November 1994. In: AAS 87 (1995), S. 5–41 (dt.: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 119), hier: Nr. 37; vgl. dazu auch Ulrich Nersinger: Der Wunsch des Papstes nach verheirateten Seligen und Heiligen. In: INTAMS Review 4 (1998), S. 249–251.

<sup>146</sup> Vgl. Henkel: Praxis (wie Anm. 77), S. 309f. Für die kuriale Propagierung des neuen Heiligentypus des „Märtyrer-Missionars“ zum Zwecke der Stärkung des Missionswesens, das im 19. Jahrhundert dem europäischen Imperialismus folgte und ein weltkirchliches Bewusstsein entstehen ließ, vgl. Stefan Samerski: Kanonisation und Identität – wie die Kurie die „Katholizität“ der Kirche entdeckte. In: Ders./Mödl (Hg.): Global-Player (wie Anm. 77), S. 152–177.

<sup>147</sup> Auch Sieger: Heiligsprechung (wie Anm. 12), S. 415, betont die große Bedeutung einer Heiligsprechung für die interessierte Gruppe. Vgl. entsprechend selbstbewusst Ernst Burkhardt: Ein neuer Meister des geistlichen Lebens. Herausforderungen der Heiligsprechung Escrivás an die Spirituelle Theologie. In: FKTh 19 (2003), S. 39–49, hier: S. 47: „Mit der Heiligsprechung des Gründers ertönt nun ein Signal, das die Spirituelle Theologie nicht überhören kann. Der neue Heilige ist nicht bloß einer der vielen, die in unseren Tagen, den Fügungen der Vorsehung entsprechend, von der Kirche zur Ehre der Altäre erhoben wurden. Josemaría Escrivá gehört zu den großen Gründergestalten der Christenheit, und seine universale Bedeutung hängt eng mit seiner Lehre von der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit zusammen – und mit der ‚Praxis‘ des Strebens nach der christlichen Vollkommenheit durch die Heiligung der Berufs- und Familienpflichten, die er im unerschütterlichen Bewußtsein, einem göttlichen Auftrag zu entsprechen, durch die Gründung des Opus Dei in die Wege geleitet und schon zu Lebzeiten zu einer erstaunlichen Blüte geführt hat.“

<sup>148</sup> Vgl. auch Ennio Apeciti: L'evoluzione storica delle procedure ecclesiastiche di canonizzazione. In: Quaderni di diritto ecclesiale 15 (2002), S. 57–90, hier: S. 77–79; vgl. auch die viel zitierte Formulierung von Christian Duquoc: Heiligkeitsmodelle. In: Concilium 15 (1979), S. 559–563, hier: S. 563: „Der offizielle Himmel spiegelt die Interessen der irdischen Kirche wider.“ Zum politischen Einsatz der Josefsfrömmigkeit vgl. Gottfried Korff: Heiligenverehrung und soziale Frage. Zur Ideologisierung der populären Frömmigkeit im späten 19. Jahrhundert. In: Günter Wiegmann (Hg.): Kultureller Wandel im 19. Jahrhundert. Verhandlungen des 18. Deutschen Volkskunde-Kongresses in Trier vom 13.–18. September 1971 (= Studien zum Wandel von Gesellschaft und Bildung im Neunzehnten Jahrhundert, Bd. 5). Göttingen 1973, S. 102–111.

<sup>149</sup> Vgl. Mödl: Interesse (wie Anm. 143), S. 324. Wurden früher nur die Bischöfe Italiens zur Kanonisationsfeier eingeladen, begann Papst Pius IX. 1862 damit, die Bischöfe der ganzen Welt einzuladen. Zusammen mit Pilgermassen aus aller Herren Länder entstand so eine Manifestation „nach außen gelebte[r] Universalität“; vgl. Samerski: Kanonisation (wie Anm. 146), S. 173–176.

<sup>150</sup> Vgl. etwa die Selbstdarstellung des Opus Dei zur Heiligsprechung seines Gründers, Escrivá de Balaguer: „Die Feier der Heiligsprechung fand am 6. Oktober um zehn Uhr morgens statt.“

reitung.<sup>151</sup> Die Kirche erkennt das Mobilisierungspotential des Massenphänomens „Wundergläubigkeit“ und überlässt es nicht außer- und innerkirchlichen Konkurrenten.<sup>152</sup> Wie Weltjugendtage<sup>153</sup> und Eucharistische Weltkongresse zeigt sich die Heiligsprechung als „legitimatorische[r] Event, der auf der – medial vermittelten – Bühne der Weltgesellschaft einen ganz bestimmten Typus der Religion, nämlich die papstzentrierte *communio hierarchica* der römisch-katholischen ‚Priesterkirche‘ repräsentiert“<sup>154</sup> – Repräsentation vor der Öffentlichkeit statt durch die Öffentlichkeit.<sup>155</sup>

[...] Das ‚Amen‘ der versammelten Gläubigen bekräftigte den Heiligsprechungsakt, und begeisterter Applaus erhob sich vom Petersplatz bis zur Engelsburg. Nach der Messe fuhr der Papst in Begleitung des Prälaten des Opus Dei über den Petersplatz und durch die Via delle Conciliazione und winkte den Gläubigen zu. Dabei segnete er Dutzende von kleinen Kindern und küßte sie auf die Stirn.“ (<http://www.de.josemariaescriva.info/artikel/die-heiligsprechung>; letzter Zugriff am 28. 8. 2012).

<sup>151</sup> So gab die Spanische Bischofskonferenz ein eigenes Album zu den 498 Märtyrern des spanischen Bürgerkriegs heraus, die am 28. Oktober 2007 seliggesprochen wurden. Vgl. Conferencia Episcopal Espana (Hg.): *Beatificación de 498 mártires del siglo XX en España: album*. Madrid 2007; vgl. auch: CD con los Himnos en honor a los mártires del siglo XX en España. Madrid 2007 und Oficina para las Causas de los Santos (Hg.): *DVD Beatificación de 498 mártires del siglo XX en España*. Madrid 2008.

<sup>152</sup> Vgl. Michael N. Ebertz: „Das Rosenwunder der heiligen Elisabeth erscheint uns sinnvoll“. Zauber und Wunder in der Soziologie Max Webers. In: Werner H. Ritter/Michaela Albrecht (Hg.): *Zeichen und Wunder. Interdisziplinäre Zugänge (= Biblisch-theologische Schwerpunkte, Bd. 31)*. Göttingen 2007, S. 185–202, hier: S. 198–200. Den Wunderglauben präsent und die Hoheit über seine Deutung zu halten, ist umso nachvollziehbarer und dringlicher, wo sich an ihm nicht „Detailfragen“ entscheiden, „sondern [...] das Ganze: [...] Sein oder Nichtsein des Christentums“; François Reckinger: *Wenn Tote wieder leben. Wunder: Zeichen Gottes oder PSI? Aschaffenburg 1995*, S. 169.

<sup>153</sup> Vgl. Michael N. Ebertz: *Transzendenz im Augenblick. Über die „Eventisierung“ des Religiösen – dargestellt am Beispiel der Katholischen Weltjugendtage*. In: Winfried Gebhardt/Ronald Hitzler/Michaela Pfadenhauer (Hg.): *Events. Soziologie des Außergewöhnlichen (= Erlebniswelten, Bd. 2)*. Opladen 2000, S. 345–362; vgl. auch die Studie über den Weltjugendtag in Köln: Winfried Gebhardt u. a.: *Megaparty Glaubenfest. Weltjugendtag. Erlebnis – Medien – Organisation*. Wiesbaden 2007, besonders: S. 115–161 zum Charakter als „Medienevent“.

<sup>154</sup> Michael N. Ebertz: *Eventisierung des Katholischen? Zur Bedeutung und Wirkung religiöser Großereignisse*. In: *MThZ* 62 (2011), S. 141–156, hier: S. 153.

<sup>155</sup> Vgl. Jürgen Habermas: *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*. Mit einem Vorwort zur Neuauflage 1990. Frankfurt a. M. 1990, S. 61. Auch beim Weltjugendtag in Köln bedeutete „Einbeziehung“ und „Partizipation“ der Jugendlichen, „dass Angehörige der Zielgruppe bei geeigneten Gelegenheiten auf klar definierte Weise und im festgelegten Umfang in Entscheidungsprozesse eingebunden werden, ohne dass diese Entscheidungen tatsächlich vom Votum der Jugendlichen abhängig sind“, wodurch sich das Ereignis „bei genauerem Hinsehen nicht als ein Event der Jugend, sondern eben als ein Event für die Jugend entpuppt“; Gebhardt u. a.: *Megaparty* (wie Anm. 153), S. 179. Vgl. zudem zur Inszenierung der Papstmesse vor zehntausenden von Menschen auf dem Wiener Heldenplatz 1998: Hubert Knoblauch: *Das strategische Ritual der kollektiven Einsamkeit. Zur Begrifflichkeit und Theorie des Events*. In: Gebhardt u. a. (Hg.): *Events* (wie Anm. 153), S. 33–50, hier: S. 43–49. Die Messe fand auf einer Bühne statt. Weil die für diesen Anlass geschriebenen Melodien neu waren, konnte das Publikum kaum mitsingen. Selbst das Credo wurde von einer Opernsängerin vorgetragen. „Allerdings bedeutete das nicht, daß das Publikum nicht partizi-

*Demokratiekompensation*

Die amtlich geförderte Tendenz zur Eventisierung im Großen wie im Kleinen (regionale/lokale Heiligenverehrung,<sup>156</sup> Katholiken- und andere Themen-Tage,<sup>157</sup> internationale Eucharistische Kongresse,<sup>158</sup> Umbau von Akademieprogrammen<sup>159</sup>) erfüllt in kirchensoziologischer Sicht eine weitere Funktion. Die römisch-katholische Sozialgestalt der Kirche als einer klerikalen Wahlmonarchie droht in der immer verbreiteteren liberal-demokratischen Umwelt isoliert zu werden. Zu den kirchlichen Versuchen, das unaufgebbare Binnenverbot der Demokratie zu kompensieren, werden auch die Eventisierung und die Vermehrung der Heiligen etwa um Laien gezählt.<sup>160</sup> Die Kirche schafft in der Sozialgestalt des Events und mit einer ausgewogenen Heiligsprechungspolitik<sup>161</sup> strukturell ungefährliche Partizipationsmöglichkeiten. Es gilt: Mitfeiern statt Mitbestimmen. Strukturforderungen werden mit organisierter Erinnerungsspiritualität beantwortet.<sup>162</sup>

pierte. Weil dem Publikum die anderen, für Messen üblichen Handlungsformen nicht verfügbar war [sic!], beschränkte es sich jedoch auf die, die auch bei Pop-Konzerten üblich ist: Klatschen.“ Ebd., S. 44.

<sup>156</sup> Gläubigen regionale Heilige zu geben, unterstütze deren Identifikation mit der Kirche durch den Rückgriff auf regionale Frömmigkeitsformen, vgl. Mödl: Interesse (wie Anm. 143), S. 327, und bestärke das Empfinden: „Die Kirche nimmt uns wahr“, ebd., S. 329.

<sup>157</sup> Um an den gesellschaftlichen Diskussionen besser teilzunehmen, müsse – so der Essener Bischof Franz-Josef Overbeck – die Kirche „an ihrem Stil arbeiten“. Er plädierte für eine „Eventisierung der Kirche in einem guten Sinne des Wortes“ (kna, 23.6.2010). Zit. nach: [http://storico.radiovaticana.org/tes/storico/2010-06/402820\\_d\\_overbeck\\_fordert\\_eventisierung\\_der\\_kirche.html](http://storico.radiovaticana.org/tes/storico/2010-06/402820_d_overbeck_fordert_eventisierung_der_kirche.html) (letzter Zugriff am 10.12.2012).

<sup>158</sup> Vgl. Ebertz: Eventisierung (wie Anm. 154), S. 150.

<sup>159</sup> Vgl. zu dieser seit Längerem festzustellenden Entwicklung Thomas Mittmann: Kirchliche Akademien in der Bundesrepublik. Gesellschaftliche, politische und religiöse Selbstverortungen (= Geschichte der Religion in der Neuzeit, Bd. 4). Göttingen 2011, S. 208–218.

<sup>160</sup> Vgl. Ebertz: Eventisierung (wie Anm. 154), S. 149f. Er spricht von der „kirchliche[n] Reparatur am Demokratiedefizit“, ebd., S. 141.

<sup>161</sup> Zur Ergänzung um Laienmänner und -frauen sowie Märtyrer unter Papst Johannes Paul II. vgl. Anm. 146 sowie Piersandro Vancan: Le Beatificazioni di Giovanni Paolo II. In: *Civiltà Cattolica* 158 (2007), S. 572–580.

<sup>162</sup> Vgl. Ebertz: Organisation (wie Anm. 127), S. 70f.; ders.: Transzendenz (wie Anm. 153), S. 359f.; Agathe Bienfait: Zeichen und Wunder. Über die Funktion der Selig- und Heiligsprechungen in der katholischen Kirche. In: *KZfSS* 58 (2006), S. 1–22, hier: S. 11–13; dies.: Legitimation durch Repersonalisierung. In: Gert Albert u. a. (Hg.): *Aspekte des Weber-Paradigmas*. Festschrift für Wolfgang Schluchter. Wiesbaden 2006, S. 218–237, hier: S. 227f. Sprechend auch: Otto B. Roegele: Seligsprechungen. Laien-Gedanken zur Praxis des Pontifikats Johannes Pauls II. In: *Internationale Zeitschrift Communio* 17 (1988), S. 41–49, hier: S. 49: „Es ist sehr wahrscheinlich, daß durch den Aufweis und die Annahme [...] heiligmäßiger Laien mehr Gutes für Kirche und Gesellschaft entstehen kann als durch die immer wieder erhobene Forderung nach mehr Kompetenzen, mehr Anerkennung für Laien durch die ‚Amtskirche‘, nach ‚Aufwertung‘ der Laien, nach mehr Partizipation an der Kirchenleitung, nach Bekräftigung ihrer Sendung durch geistliche Weihen und Ämter. Statt um Planstellen auf den Trittbrettern der hierarchischen Ordnung zu rangeln, sollten sich die Laien der großartigen Freiheit, über den eigenen Einsatz selbst zu bestimmen, gehörig freuen und diese Freiheit tatkräftig ausfüllen.“

### *Auffrischung des Papstcharismas*

Diese Beobachtungen lassen sich wiederum kirchensoziologisch noch einmal erhellend bündeln.<sup>163</sup> Die katholische Kirche trägt alle Merkmale des Rechtsbegriffs einer Anstalt und kann im kanonistischen Sinn zutreffend definiert werden als „die von Jesus Christus für die Menschen aller Zeiten und Länder gestiftete ständisch und hierarchisch gegliederte Heilsanstalt“.<sup>164</sup> Damit entspricht sie ihrem Selbstverständnis nach weitgehend dem von Max Weber nicht von ungefähr wohl an ihr geformten Idealtyp einer hierokratischen Anstalt.

Nach Weber ist es besonders der katholischen Kirche gelungen, das mit dem Tod Jesu vom Untergang bedrohte Charisma<sup>165</sup> durch Entpersonalisierung (Abkoppelung von der Person) zum Amtcharisma (Ankoppelung an das Amt) umzubilden und so auf Dauer zu stellen. Das Amtcharisma bewältigt die beiden großen Anforderungen, denen die Kirchenanstalt gerecht werden muss: Legitimation und Gnadengewissheit. Person und Amt wurden getrennt, das Christus-Charisma in das Nachfolge-Charisma umgebildet, an das Amt geknüpft und in der Weihe als charismatische Qualifikation rückübertragen und weitergegeben. Diese bleibt und wirkt unabhängig von der moralischen Qualität der Person. Das Charisma wird so konserviert, stabilisiert und auch für die Laien verlässlich gemacht. Auch ohne persönliche Heiligkeit erhalten sie verlässlichen Zugang zu den Heilsgütern. Das Monopol auf ihre Spendung und Versagung legitimiert und stabilisiert zugleich die hierokratische Gnadenanstalt.

Diese Versachlichung und Entpersonalisierung hat ihre Schattenseite. Mit dem Sicherheitsbedürfnis konkurriert das religiöse Bedürfnis nach persönlicher Glaubenserfahrung. Die Repräsentation Christi droht selbst beim Stellvertreter Christi

<sup>163</sup> Vgl. zum Folgenden Bienfait: Zeichen (wie Anm. 162), S. 7–11, S. 16–22; dies.: Legitimation (wie Anm. 162), S. 221–223, S. 229–237; Winfried Gebhardt: Kirche zwischen charismatischer Bewegung und formaler Organisation. Religiöser Wandel als Problem der soziologischen Theoriebildung. In: Michael Krüggeler/Karl Gabriel/Ders. (Hg.): Institution – Organisation – Bewegung. Sozialformen der Religion im Wandel (= Veröffentlichungen der Sektion „Religionssoziologie“ der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Bd. 2). Opladen 1999, S. 101–119, hier: S. 106–110.

<sup>164</sup> Vgl. für den CIC 1917 Bernhard Panzram: Der Kirchenbegriff des kanonischen Rechts. Versuch einer methodologischen Begründung. In: Ders./Walter Dürig (Hg.): Studien zur historischen Theologie. Festschrift für Franz Xaver Seppelt (= MThZ, Bd. 4). München 1953, S. 187–211, hier: S. 211; aktuell Norbert Lüdecke: Die Rechtsgestalt der römisch-katholischen Kirche. In: Michael Klöcker/Udo Tworuschka (Hg.): Handbuch der Religionen. München 16. Ergänzungslieferung 2007, II-1.2.3.0, S. 1–17.

<sup>165</sup> Der hier einschlägige Begriff des Charismas im Sinne „außerordentliche[r], außeralltägliche[r], virtuose[r] Geistesgaben“ ist ein Produkt des 19. Jahrhunderts und hat sich von seinen biblischen Ursprüngen entfernt; Michael N. Ebertz: Art. Charisma. In: Harald Baer u. a. (Hg.): Lexikon neureligiöser Gruppen, Szenen und Weltanschauungen. Orientierungen im religiösen Pluralismus. Freiburg i. Br. u. a. 2005, S. 181–186, hier: S. 182. Vgl. auch Stefan Seit: Charisma oder Recht? Webers Charisma-Konzept und das Bild der Kirche in Rudolph Sohms Interpretation des Ersten Clemensbriefs. Vorüberlegungen zu einem schwierigen Begriff. In: Pavlína Rychterová/Ders./Raphaella Veit (Hg.): Das Charisma. Funktionen und symbolische Repräsentation (= Beiträge zu den Historischen Kulturwissenschaften, Bd. 2). Berlin 2008, S. 13–56.

durch Rationalisierung und Bürokratisierung<sup>166</sup> zu verblässen. Dies kann die Legitimation der päpstlichen Autorität schwächen. Geschichtlich wie aktuell in den nicht mehr neuen geistlichen Gemeinschaften bilden sich personalcharismatische Bewegungen, die das Amtsscharisma kirchenkonform ergänzen wollen.<sup>167</sup>

Auch Eigenart und Massierung der Heiligsprechungen steuern der Entpersonalisierung des Amtsscharismas durch Repersonalisierung gegen. In den Heiligen wird die Heiligkeit der Kirche als Institution personal konkret.<sup>168</sup> Sie machen das Charisma der Repräsentation Christi wieder als Einheit von pilgernder und himmlischer Kirche erlebbar und erfahrbar. Weil aber die Kirche nur durch den Papst Heilige verlässlich erkennen kann, bestätigt jede Heiligsprechung mit der Heiligkeit der Kirche auch das Amtsscharisma des Papstes. „Das personale Charisma der verstorbenen Heiligen wird [...] in das päpstliche Amtsscharisma integriert und in ihm repräsentiert.“<sup>169</sup> Die Kanonisation lädt das versachlichte Institutionencharisma der Amtskirche nachträglich durch das Personalcharisma verstorbener Katholiken wieder auf.<sup>170</sup> Dabei gilt: „Die Heiligsprechung als Charismatisierung von Verstorbenen ist die eindeutig risikofreiere Form der Vereinnahmung. Die Gefahr einer personalcharismatischen Gegenbewegung, die oft durch lebende charismatische Personen ausgelöst wurde, ist bei der Heiligsprechung von Verstorbenen gebannt.“<sup>171</sup> Die *sancti* „von oben“ fungieren in dieser Sicht nicht nur als Charismenkontrolle, sondern auch als Charisma-Akku für den Papst oder als Umspannstation für die charismatische Energie der Heiligen auf den Papst.

<sup>166</sup> Vgl. dazu Michael N. Ebertz: Die Bürokratisierung der katholischen „Priesterkirche“. In: Paul Hoffmann (Hg.): *Priesterkirche* (= *Theologie zur Zeit*, Bd. 3). Düsseldorf 1989, S. 132–163.

<sup>167</sup> Zu ihrer Bedeutung und amtlichen Wertschätzung vgl. Benedikt XVI./Joseph Kardinal Ratzinger: *Kirchliche Bewegungen und neue Gemeinschaften. Unterscheidungen und Kriterien*. München u. a. 2007. Dabei achtet die kirchliche Autorität gleichwohl sorgfältig auf die nötige Einfügung in die kirchliche Ordnung; vgl. exemplarisch Bernhard S. Anuth: *Ist der „Weg“ am Ziel? Nun sind auch die Eigenriten des Neokatechumenats kirchlich anerkannt*. In: *HerKorr* 66 (2012), S. 119–123.

<sup>168</sup> Vgl. Gänswein: *Gott* (wie Anm. 116), S. 104; Gerhard Ludwig Müller: *Gemeinschaft und Verehrung der Heiligen. Geschichtlich-systematische Grundlegung der Hagiographie*. Freiburg i. Br. u. a. 1986, S. 276f.; vgl. auch Angelo Kardinal Amato: *Prefazione*. In: Criscuolo u. a.: *Cause* (wie Anm. 6), S. 5–9, hier: S. 9: „La santità appartiene al DNA della Chiesa, una, *santa*, cattolica e apostolica.“

<sup>169</sup> Bienfait: *Legitimation* (wie Anm. 162), S. 230.

<sup>170</sup> Vgl. ebd., S. 221. Auch Medard Kehl betont den Zusammenhang zwischen der „existentiellen“ Konkretisierung der Heiligkeit der Kirche in der praktischen Jesusnachfolge und der „strukturellen“ Heiligkeit Konkretion „in den unbedingt verlässl. („unfehlbaren“) Grundvollzügen der kirchl. Glaubensverkündigung, der Sakramentspendung u. der amtl. Lehr- u. Leitungsvollmacht“. Medard Kehl: *Art. Heiligkeit der Kirche*. In: *LThK*, Bd. 4 (1995), Sp. 1326f., hier: Sp. 1326.

<sup>171</sup> Bienfait: *Zeichen* (wie Anm. 162), S. 19f.

## Fazit

Die Fragestellung folgte einer Wortmeldung. Diese bestätigt und erweitert sich in die These: Die *sancti* „von oben“ schützen und stärken Hierarchie und Papst. Das ist systemstimmig und muss nicht überraschen. Die Tragfähigkeit dieser These muss die willkommene Diskussion erweisen.

## Abstract

Canonizations are effected “from above” and they protect and strengthen the Church hierarchy and the pope. The present contribution develops this thesis by delineating the official understanding of the increase of the number and the veneration of saints according to a binding doctrine and to the universal canon law. Moreover, it contours the juridical meaning of the term “saint” and the proper requirements to sainthood (death, martyr/confessor, miracle) as well as the course of the proceedings and finally the authorities involved in canonizations, focusing on their specific functions. All this reveals that the distribution of competences during the entire proceedings (the faithful initiate a canonization, the bishops deal with the documentation, the curial congregation in charge assesses it centrally before the pope makes the final decision sovereignly and all by himself) mirrors the structural and jurisdictional hierarchy of the Catholic Church. Canonizations offer the chance to promote piety and to create a role model in a hierarchically controlled manner. Moreover they allow for the *communio hierarchica* to be medially presented, granting the faithful the opportunity to participate at the “event” of a canonization in order to compensate the lack of democracy. Through the personal-charismatic “energy” of the respective saints a canonization offers the chance to refresh the pope’s charisma, which itself is menaced by objectification and depersonalization.